

**Endbericht**

**Struktur und ökonomische  
Bedeutung der Vermittlung  
von Finanzdienstleistungen in  
Österreich**

**Hanspeter Hanreich, Hermann Kuschej**



**Endbericht**

# **Struktur und ökonomische Bedeutung der Vermittlung von Finanzdienstleistungen in Österreich**

**Hanspeter Hanreich, Hermann Kuschej**

Studie im Auftrag der Fachgruppe Finanzdienstleister Wien

**Juli 2007**

**Institut für Höhere Studien (IHS), Wien  
Institute for Advanced Studies, Vienna**

## **Kontakt**

Ulrich Schuh  
☎: +43/1/599 91-148  
email: schuh@ihs.ac.at

Hanspeter Hanreich  
☎: +43/1/599 91-308  
email: hanreich@ihs.ac.at

Hermann Kuscej  
☎: +43/1/599 91-224  
email: kuscej@ihs.ac.at

# Inhaltsverzeichnis

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Tabellen</b> .....   | <b>5</b>  |
| <b>Abbildungen</b> .....  | <b>6</b>  |
| <b>1. Executive Summary</b> .....   | <b>7</b>  |
| <b>2. Die Bedeutung von Finanzdienstleistungen in der europäischen Wirtschaftspolitik</b> .....                               | <b>11</b> |
| 2.1. Die Vermittlung von Finanzdienstleistungen im europäischen Binnenmarkt.....  | 12        |
| 2.2. Die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) .....   | 13        |
| 2.2.1. Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, das<br>Wertpapieraufsichtsgesetz .....                     | 13        |
| 2.3. Die Richtlinie über Versicherungsvermittlung .....   | 15        |
| 2.4. Umsetzung der VersicherungsvermittlungsRL in Österreich.....   | 19        |
| 2.4.1. Ist die Umsetzung der RL verfassungsrechtlich korrekt erfolgt<br>(Inländerdiskriminierung)?.....                       | 20        |
| 2.5. Die Vermittlung anderer Finanzdienstleistungen.....  | 22        |
| <b>3. Quantitative Beschreibung und Analyse von Finanz- und Versicherungsdienstleistern..</b>                                 | <b>24</b> |
| 3.1. Datenquellen.....  | 24        |
| 3.2. Grundgesamtheit: Zahl der Kammermitgliedschaften.....  | 24        |
| 3.2.1. Fachgruppen- und Berufsgruppenverzeichnis - WKÖ .....  | 24        |
| 3.2.2. Primäre Vergleichsgruppen im Zeitverlauf.....  | 26        |
| 3.3. Finanzdaten - Steuerrechtliche Prämissen der Erfassung .....   | 27        |
| 3.4. Unternehmensregister.....  | 27        |
| 3.4.1. Definitionskriterien .....   | 27        |
| 3.4.2. Unternehmen - „Mit dem Kredit- und Versicherungswesen verbundene Tätigkeiten“<br>28                                    |           |
| 3.4.3. Differenz Mitglieder der Fach- und Berufsgruppenverzeichnis (WKÖ) und<br>Unternehmensregister (Statistik Austria)..... | 29        |
| 3.5. Einkommensteuerstatistik (Statistik Austria) .....   | 30        |
| 3.6. Arbeitsstättenzählung .....  | 33        |
| 3.7. Leistungs- und Strukturstatistik (Statistik Austria).....  | 34        |
| 3.7.1. Wirtschaftskennzahlen.....   | 35        |
| 3.7.2. Umsatzgefälle.....   | 35        |
| 3.8. Umsatzsteuerstatistik, Einkommenssteuerstatistik (Statistik Austria).....  | 36        |
| 3.9. Vergleich mit sekundären Berufsgruppen im Dienstleistungsbereich.....  | 39        |
| <b>4. Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Studie</b> .....  | <b>42</b> |
| <b>Anhang</b> .....   | <b>45</b> |

|  |    |
|--|----|
| Umfang der Gewerbeberechtigungen von Vermittlern von Finanzdienstleistungen .....                    | 45 |
| Auflistung von Finanzdienstleistungen, die von bestimmten Gewerben vermittelt werden dürfen<br>..... | 47 |

## Tabellen

|  |           |
|--|-----------|
| <i>Tabelle 1: Vermittlung von Finanzdienstleistungen in Österreich.....</i>  | <i>23</i> |
| <i>Tabelle 2: WKÖ – Fachgruppe Finanzdienstleister (702) - Mitgliederstand 2007.....</i>   | <i>25</i> |
| <i>Tabelle 3: Fach- und Berufsgruppenverzeichnis WKÖ – Vermittlung von Finanzdienstleistungen und<br/>Versicherungsdienstleistungen .....</i>              | <i>26</i> |
| <i>Tabelle 4: Unternehmensregister – Vermittlung von Finanzdienstleistungen und<br/>Versicherungsdienstleistungen .....</i>                                | <i>28</i> |
| <i>Tabelle 5: Einkommensteuerstatistik 2004: ÖNACE-Gruppe 67 „Mit dem Kredit- und<br/>Versicherungswesen verbundene Tätigkeiten“ .....</i>                 | <i>32</i> |
| <i>Tabelle 6: Mitgliederverzeichnis (WKÖ) vs. Unternehmensregister – Vermittlung von<br/>Finanzdienstleistungen und Versicherungsdienstleistungen.....</i> | <i>32</i> |
| <i>Tabelle 7: Arbeitsstätten und Unternehmensgrößen .....</i>  | <i>33</i> |
| <i>Tabelle 8: Wirtschaftskennzahlen Vermittlung von Finanzdienstleistungen und<br/>Versicherungsdienstleistungen .....</i>                                 | <i>35</i> |
| <i>Tabelle 9: Unternehmen der Vermittlung von Finanzdienstleistungen und<br/>Versicherungsdienstleistungen nach Umsatz- bzw. Einkommensstufen.....</i>     | <i>37</i> |
| <i>Tabelle 10: Wirtschaftskennzahlen - Vergleichsgruppen .....</i>   | <i>39</i> |

## Abbildungen

|   |           |
|---|-----------|
| <i>Abbildung 1: Fach- und Berufsgruppenverzeichnis WKÖ - Mitglieder – Veränderungen von 2002 bis 2007 .....</i>   | <i>26</i> |
| <i>Abbildung 2: Unternehmen der Vermittlung von Finanzdienstleistungen und Versicherungsdienstleistungen – Veränderungen von 2003 bis 2004 (Unternehmensregister).....</i>  | <i>29</i> |
| <i>Abbildung 3: Arbeitsstätten nach Beschäftigtengrößenklassen .....</i>  | <i>34</i> |
| <i>Abbildung 4: Umsatzgefälle innerhalb der Gruppe der Vermittlung von Finanzdienstleistungen und Versicherungsdienstleistungen - 2004.....</i>   | <i>36</i> |
| <i>Abbildung 5: Veranlagungsfälle nach Umsatz- bzw. Einkommensstufen - Umsatzsteuerstatistik und Einkommenssteuerstatistik 2003 - Unternehmen der ÖNACE Gruppe 67 “Mit dem Kredit- und Versicherungswesen verbundene Tätigkeiten” .....</i>         | <i>38</i> |
| <i>Abbildung 6: Vergleichsgruppen - WKÖ-Mitgliederanteile nach Umsatz- bzw. Einkommensgruppen - ÖNACE-Gruppen nach Jahresumsatz/-einkommen (Durchschnitte aus Leistungs- und Strukturstatistik [LSE]) und Einkommenssteuerstatistik– 2004 .....</i> | <i>40</i> |

## 1. Executive Summary

Die Erbringung und Vermittlung von Finanzdienstleistungen gewinnt weltweit immer mehr an Bedeutung. Viele Finanzdienstleistungsprodukte werden von multinationalen Unternehmen global oder zumindest Europa-weit angeboten. Die Vermarktung dieser Produkte durch national tätige KMU's ist neben der Direktvermarktung durch Banken und Versicherungen von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung. Das nationale Berufsrecht trägt dem aber in durchaus unterschiedlicher Ausprägung Rechnung. Das wurde vom IHS in verschiedenen Studien belegt.<sup>1</sup> Die OECD hat zuletzt in ihrem Wirtschaftsbericht Österreich, 2005 darauf hingewiesen, dass die Steigerung von Produktivität und Innovation unter anderem durch Deregulierungsmaßnahmen in den Berufsrechten erzielt werden kann.

Die Finanzdienstleister stellen sich den Herausforderungen des globalen Marktes nicht nur, sondern prägen dessen Dynamik nachhaltig. Dabei ist auch der österreichische Markt für die Vermittlung von Finanzdienstleistungen als Teil des europäischen Binnenmarktes zu sehen. Das Projekt der Errichtung und Bestärkung eines gemeinsamen Binnenmarktes wird von der EG bereits seit Jahrzehnten betrieben. In den letzten Jahren wurde der Fokus dieser Politik, besonders durch die Lissabon-Agenda, auf die Stärkung des Binnenmarktes für Dienstleistungen gelegt.

Das Weißbuch zur Finanzdienstleistungspolitik für die Jahre 2005 – 2010 listet die Prioritäten der Europäischen Kommission in diesem Bereich der Wirtschaftspolitik auf. Die wesentlichen Ziele der Kommission sind :

„Eine dynamische Konsolidierung der Fortschritte auf dem Weg zu einem integrierten, offenen, inklusiven, wettbewerbsfähigen und wirtschaftlich effizienten europäischen Finanzmarkt;“

Die rechtliche Basis für einen gemeinsamen Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen soll durch eine Vielzahl von europäischen Rechtsvorschriften gelegt werden. Gemeinschaftsrecht und nationale Umsetzungsvorschriften sollen als einheitlicher Rechtskorpus funktionieren.

Die Studie beschreibt die Inhalte und Ziele der beiden wichtigsten Richtlinien für diesen Bereich: die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) und die Richtlinie über Versicherungsvermittlung. Danach werden die österreichischen Umsetzungsmaßnahmen behandelt. Während die Umsetzung des berufsrechtlichen Teiles der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente relativ einfach und ohne Abweichungen zu vergleichbaren Vorschriften

---

<sup>1</sup> Etwa: Paterson, I., Fink, M., Ogus, A., Economic Impact of Regulation in the Field of Liberal Professions in Different EU Member States, Studie des IHS im Auftrag der Europäischen Kommission GD Wettbewerb, Wien, 2003.

anderer Mitgliedstaaten erfolgte, birgt die österreichische Umsetzung der Richtlinie über Versicherungsvermittlung einige grundlegende Probleme. Diese europarechtlichen und innerstaatlichen Fragestellungen werden ausführlich diskutiert und letztlich die Meinung vertreten, dass die österreichische Umsetzung das Hauptziel dieser Richtlinie, nämlich die Rechtsvereinheitlichung verfehlt. Besonders die für österreichische Gewerbliche Vermögensberater bestehende Regelung, im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung nur Unfall- und Lebensversicherungen vermitteln zu dürfen, ist europa- und verfassungsrechtlich bedenklich. Sie führt zu Ungleichbehandlungen der zur Vermittlung von Versicherungsverträgen in Österreich befugten Berufe und einer verfassungswidrigen Inländerdiskriminierung. Die Zersplitterung des österreichischen Berufsrechts für die Vermittler von Finanzdienstleistungen wird ausführlich dargestellt. Die Vermittlung der verschiedenen Finanzdienstleistungen darf durch folgende Berufe jeweils exklusiv aber zum Teil nicht in vollem Umfang betrieben werden:

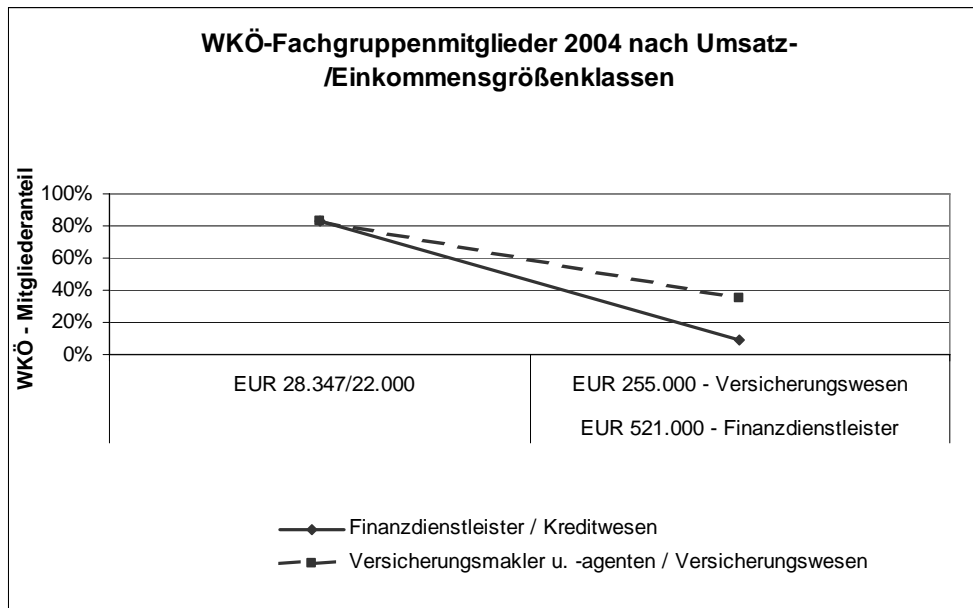
#### **Auflistung von Finanzdienstleistungen, die von bestimmten Gewerben vermittelt werden dürfen**

1. Versicherungsvermittlung:
  - a. Versicherungsagenten
  - b. Versicherungsmakler
  - c. Nebengewerbe gem. § 137 Abs. 2
  - d. Tätigkeit gem. § 32 Abs. 6
  - e. Gewerbliche Vermögensberater, eingeschränkt auf Lebens- und Unfallversicherung
  - f. Banken gem. BWG
  - g. Versicherungen gem. VAG
2. Personalkreditvermittlung:
  - a. Gewerbliche Vermögensberater
  - b. Banken gem. BWG
  - c. Versicherungen gem. VAG
3. Hypothekarkreditvermittlung:
  - a. Gewerbliche Vermögensberater
  - b. Immobilienmakler
  - c. Banken gem. BWG
  - d. Versicherungen gem. VAG
4. Vermittlung von Bausparverträgen:
  - a. Freies Gewerbe der Vermittlung von Bausparverträgen
  - b. Gewerblicher Vermögensberater
  - c. Versicherungsagenten
  - d. Versicherungsmakler
  - e. Versicherungsvermittler im Nebengewerbe gem. 137 Abs.2 GewO
  - f. Als einfache Tätigkeit der Versicherungsvermittler gem. § 32 Abs. 1 Z11 GewO – alle Gewerbeberechtigten
  - g. Banken gem. BWG
  - h. Versicherungen gem. VAG
5. Vermittlung von Leasingverträgen
  - a. Leasingunternehmer
  - b. Gewerbliche Vermögensberater
  - c. Immobilienmakler (in Bezug auf Liegenschaften)
  - d. Versicherungsagenten (nur bewegliche Sachen)

- e. Versicherungsmakler (nur bewegliche Sachen)
- f. Versicherungsvermittler im Nebengewerbe gem. § 137 Abs. 2 GewO (nur bewegliche Sachen)
- g. Als einfache Tätigkeit der Versicherungsvermittler gem. § 32 Abs. 1 Z11 GewO – alle Gewerbeberechtigten
- h. Banken gem. BWG
- i. Versicherungen gem. VAG
- 6. Vermittlung von Wertpapieren etc
  - a. Wertpapierdienstleistungsunternehmen
  - b. Banken gem. BWG
  - c. Versicherungen gem. VAG
- 7. Vermittlung von Beteiligungen:
  - a. Gewerbliche Vermögensberater
  - b. Immobilienmakler (beschränkt auf Unternehmen, Immobilien und an Immobilienfonds)
  - c. Banken gem. BWG
  - d. Versicherungen gem. VAG

Finanz- und Versicherungsdienstleister in den hier gewählten Definitionen weisen eine kleingewerbliche Struktur auf. Im allgemeinen ist der Unternehmenssitz der einzige Standort des Unternehmens. In 93% der Fälle (Arbeitsstätten) geht die Zahl der Beschäftigten inklusive Unternehmer/in und Familienangehörige nicht über 4 Personen hinaus. 2001 umfassten 41% der Beschäftigten in diesem Sektor nur den/die Unternehmer/in und seine/ihre Familienangehörigen.

In der Analyse der Wirtschaftskennzahlen spiegelt sich die kleingewerbliche Struktur wider. Sowohl für die Gruppe der Finanz- als auch der Versicherungsdienstleister ist eine suboptimale Verteilung in Bezug auf die erzielten Jahresumsätzen nachweisbar. Das Umsatzgefälle, also die Kluft zwischen der Zahl der Unternehmen mit höheren und jener mit niedrigeren Jahresumsätzen, ist sehr markant ausgeprägt: Über 80% der Veranlagungsfälle in beiden Gruppen weist einen Jahresumsatz von < EUR 22.000.- bzw. ein durchschnittliches Jahreseinkommen von EUR 28.347.- auf (siehe folgende Grafik).



Quellen: Statistik Austria (Leistungs- und Strukturstatistik 2004 und Einkommenssteuerstatistik 2004); WKÖ (Fachgruppenmitglieder 2004); IHS-Berechnungen.

Insgesamt sind Unternehmungen im Kontext der Finanz- und Versicherungsdienstleister in der Fachgruppendefinition bzw. der entsprechenden ÖNACE-Gruppen durch die kleinen Betriebsgrößen per se enge Grenzen in Bezug auf deren Marktchancen mit entsprechend geringen Umsätzen an der Schwelle zur Veranlagungsverpflichtung gesetzt. Die bisherigen Ergebnisse indizieren, dass dieser Entwicklung durch ein enges Angebotsspektrum weiter Vorschub geleistet wird. Die von Finanz- und Versicherungsdienstleistern vermarkteten Dienstleistungen weisen in bezug auf Qualität und Geschäftsvolumen zwar eine hohe Affinität auf, dieser Umstand schlägt sich allerdings nicht in der Umsatz- bzw. Einkommensverteilung nieder. Das ist auch auf gewerberechtlich bedingte unterschiedliche Zugangschancen zu prinzipiell ähnlichen Märkten zurückzuführen. Dieser Umstand schmälert im Kontext der Integration der Dienstleistungsmärkte im Rahmen der EU die Marktchancen beider gleichermaßen.

## 2. Die Bedeutung von Finanzdienstleistungen in der europäischen Wirtschaftspolitik

Ein wesentlicher Bereich der aktuellen Wirtschaftspolitik der EU wird durch die Lissabon-Agenda konkretisiert und bestimmt. Im Mittelpunkt dieser Bemühungen stehen strukturelle Reformen, die das europäische Wachstum bzw. Wachstumspotential stärken sollen. Das Projekt der Errichtung und Bestärkung eines gemeinsamen Binnenmarktes wird von der EG bereits seit Jahrzehnten betrieben. In den letzten Jahren wurde der Fokus dieser Politik, und dabei wieder besonders durch die Lissabon-Agenda, auf die Stärkung des Binnenmarktes für Dienstleistungen gelegt. Der Beschluss der Dienstleistungs-Richtlinie ist ein wesentliches Ergebnis dieser Politik.

Es wird aber auch an der Gewährleistung von Binnenmarktverhältnissen beim Anbieten von Dienstleistungen in einzelnen Wirtschaftsbranchen gearbeitet. So ist die EU-Politik zur Erreichung eines Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen ein Beispiel für den sektoralen Ansatz. Diese Politik bezieht sich nicht nur auf Unternehmen, die selber Finanzdienstleistungen produzieren (z.B. Banken und Versicherungen), sondern auch auf die Vermittlung von Finanzdienstleistungen.

Das Weißbuch zur Finanzdienstleistungspolitik für die Jahre 2005 – 2010 listet die Prioritäten der Europäischen Kommission in diesem Bereich der Wirtschaftspolitik auf. Die wesentlichen Ziele der Kommission sind :

*„Eine dynamische Konsolidierung der Fortschritte auf dem Weg zu einem integrierten, offenen, inklusiven, wettbewerbsfähigen und wirtschaftlich effizienten europäischen Finanzmarkt;“ (Weißbuch, S.4)*

sowie die

*„Beseitigung der verbleibenden wirtschaftlich bedeutenden Hindernisse, so dass Finanzdienstleistungen erbracht und Kapital zu den niedrigstmöglichen Kosten frei in der EU zirkulieren können, und dies vor dem Hintergrund eines effizienten Aufsichtsniveaus und einer effizienten Regulierung auf dem Gebiet der Wohlverhaltensregeln, die wiederum zu einem hohen Maß an Finanzstabilität sowie an Vorteilen für die Verbraucher und des Verbraucherschutzes führen;“ (Weißbuch, S. 4)*

Die Leistungen der Finanzdienstleistungsbranche haben sich bereits während der Laufzeit des 1. Aktionsplanes (1999 – 2005) erhöht. Die Kommission ist der Meinung, dass das europäische Dienstleistungsgewerbe über ein großes, noch nicht ausgeschöpftes Wachstumspotential verfügt. Sie weist beispielsweise auf aufzubauende Märkte für langfristige Sparprodukte, Finanzierungsmöglichkeiten auf dem Gebiete der Altersvorsorge, den Ausbau des Binnenmarktes für Privatkundendienstleistungen sowie für Risikokapital zur Förderung von neuen und innovativen Unternehmen hin.

Die rechtliche Basis für einen gemeinsamen Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen soll durch eine Vielzahl von europäischen Rechtsvorschriften gelegt werden. Der Hebel zur tatsächlichen Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen für einen Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen liegt in der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Zulassungen von natürlichen oder juristischen Personen zu bestimmten Tätigkeiten der jeweils anderen Mitgliedstaaten unüberprüft als Grundlage für wirtschaftliche Tätigkeiten dieser Personen im eigenen Mitgliedstaat zu akzeptieren. Gemeinschaftsrecht und nationale Umsetzungsvorschriften sollen als einheitlicher Rechtskorpus funktionieren (Weißbuch, S. 8). Die Kommission arbeitet im Rahmen des laufenden Aktionsplanes an der Analyse und an der Verbesserung dieser symbiotischen Zusammenarbeit. Der Grundsatz der Anerkennung der Entscheidungen der zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten wird durch Netzwerke zwischen den Aufsichtsbehörden bestärkt und damit das notwendige gegenseitige Vertrauen aufgebaut. Am Ende dieses Prozesses soll eine europäische „Aufsichtskultur“ stehen (Weißbuch, S. 13).

### **2.1. Die Vermittlung von Finanzdienstleistungen im europäischen Binnenmarkt**

Die in den Mitgliedstaaten von selbständigen Unternehmern vermittelten Finanzdienstleistungen sind in Bezug auf ihren wirtschaftlichen Zweck und ihre rechtliche Struktur grundsätzlich ident. Im Wesentlichen werden Wertpapiere, Kredite, Versicherungen, Unternehmen und sonstige Vermögenswerte vermittelt. Obwohl die vermittelten Produkte in der ganzen Welt sehr ähnlich sind, gibt es in den Mitgliedstaaten traditionelle Unterschiede in Bezug auf Bedeutung und rechtliche Regelung einzelner Vermittlungsberufe. Vergleichende Untersuchungen zu diesem Thema sind uns nicht bekannt.

Zweifellos besteht eine internationale Entwicklung beim Vertrieb von Finanzdienstleistungen, einzelne Produkte in Pakete zusammenzufassen und dann als Gesamtleistung anzubieten (vgl. z.B.: *Beenken/Sandkühler*, Das neue Versicherungsvermittlergesetz (2007), S.175 ff). Solche Geschäftsmodelle haben für die Kunden positive und negative Auswirkungen. Positiv ist, dass auf diese Art häufig vorkommende Lebenssachverhalte in einem zusammengefassten, wirtschaftlichen Vorgang erledigt werden können und damit eine Standardnachfrage befriedigt wird. Negativ ist wohl, dass durch das Schnüren von Paketen die Vergleichbarkeit der Einzelleistungen und auch der Pakete untereinander leidet und auf individuelle Bedürfnisse kaum eingegangen werden kann. Wenn man an die beruflichen Auswirkungen dieses Geschäftsmodells denkt, ist wohl von einem Bedeutungsverlust der Makler im Massengeschäft auszugehen, da ja die Vermittlung von Standardprodukten gerade keine Maklertätigkeit darstellt. Die soeben geschilderte Entwicklung führte bereits dazu, dass die dauernde und oft gesellschaftsrechtlich abgesicherte Zusammenarbeit von Banken und Versicherungen stark zugenommen hat. Die Bedeutung von Allfinanzunternehmen und Strukturvertrieben wird beim Konsumentengeschäft weiter zunehmen.

Die skizzierten wirtschaftspolitischen Fakten werden in Zukunft auch die Struktur der Vermittlung von Finanzdienstleistungen in Österreich wesentlich beeinflussen. Die ökonomische Bedeutung der Vermittlungstätigkeiten wird durch Maßnahmen im Sinne der Lissabon-Strategie zunehmen.

## **2.2. Die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID)**

Die Richtlinie vom 21.4.2004 über Märkte für Finanzinstrumente enthält u.a. europäische Vorgaben für die nationalen Zulassungsbedingungen für sogenannte Wertpapierfirmen. Aus Gründen des Anlegerschutzes und der Stabilität des Finanzsystems sollen Personen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, der Zulassung durch ihren Herkunftsmitgliedstaat unterliegen. Eine in ihrem Herkunftsmitgliedstaat zugelassene Wertpapierfirma soll berechtigt sein, in der gesamten Gemeinschaft Wertpapierdienstleistungen zu erbringen, ohne eine gesonderte Zulassung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie diese Leistung zu erbringen wünscht, einholen zu müssen. Es sollen damit transparente, effiziente und integrierte Finanzmärkte gefördert und ein hoher Anlegerschutzstandard erreicht werden (vgl. Zuffer, MiFID – Neuer Ordnungsrahmen für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, *ecolx* 2007, S.224).

### *2.2.1. Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente, das Wertpapieraufsichtsgesetz*

Da bereits die Vorgänger-RL 93/22/EWG zur RL 2004/39/EG vom 21.4.2004 über Märkte für Finanzinstrumente dieselben Zwecke verfolgte wie die MiFID, musste sich der österreichische Gesetzgeber bereits in den 90er Jahren des 20.Jhdts. der Aufgabe stellen, eine umfassende Neuregelung der berufsrechtlichen Vorschriften für Wertpapierfirmen durchzuführen. Diese Neuordnung des Berufsrechts der Wertpapierdienstleistungsunternehmen erfolgte durch das WAG 1996. Das WAG wurde inzwischen 17 mal geändert. Die Umsetzung der MiFID-Richtlinie erfolgt nun durch das WAG 2007, das am 6.7.2007 im Nationalrat beschlossen wurde (143 BlgNR 23.GP, 1 ff). Das WAG 2007 wird am 1.11.2007 in Kraft treten. Die Befassung mit den Regulierungen des noch geltenden WAG und des WAG 2007 kann kurz ausfallen, da es hier nur darum geht, die Strukturen und wesentlichen Antrittsvoraussetzungen jener Berufe zu bestimmen, die sich mit der Vermittlung von Wertpapierdienstleistungen beschäftigen dürfen.

Durch das noch geltende WAG wird vor allem bestimmt, dass alle Wertpapierdienstleistungen, die nicht den Ausnahmen des § 9 WAG (z.B. die den Versicherungsunternehmen oder Pensionskassen eigentümlichen Geschäfte) unterliegen oder von Kreditunternehmen nach § 1 Abs. 1 BWG verrichtet werden, von Wertpapierunternehmen zu erbringen sind. Diese Wertpapierdienstleistungsunternehmen bedürfen für ihre Tätigkeit einer von der FMA auszustellenden Konzession. Das WAG enthält weiters die Ausübungsvorschriften für diese Unternehmen und die Regelung der Aufsicht über die Wertpapierdienstleistungsunternehmen.

Aus dem Erfordernis, vor Beginn der Tätigkeit eine Konzession zu erwerben, ergibt sich für die statistischen Untersuchungen, die im Rahmen der Studie unternommen werden sollen, dass die Anzahl der Wertpapierdienstleistungsunternehmen i.S. des WAG eindeutig bestimmbar ist. Im Rahmen der quantitativen Untersuchung wird nicht unterschieden, ob es sich dabei um eine „Vollkonzession“ oder eine Konzession nach § 20 Abs. 4 WAG handelt. Nicht eindeutig ist aber, ob diese Unternehmen nur Wertpapierdienstleistungen oder auch andere Finanzdienstleistungen vermitteln. Ob daher nicht manche oder sogar viele Unternehmen aufgrund mehrerer Berechtigungen arbeiten. Der Erwerb einer Konzession nach dem WAG führt zur Mitgliedschaft bei einer Wirtschaftskammer. Gem. § 8 Z 2 lit i Fachorganisationsordnung (FOO, Fassung 24.6.2004) werden die Wertpapierdienstleister einer Fachgruppe der Finanzdienstleister zugeordnet.

Natürliche Personen, die Dienstleistungen nach § 1 Abs. 1 Z. 19 BWG selbständig und ausschließlich im Namen und auf Rechnung eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens, einer Wertpapierfirma nach § 9a BWG, eines österreichischen Kreditinstituts oder eines Kreditinstituts nach § 9 BWG erbringen, benötigen keine Konzession. Diese Tätigkeit wird als Finanzdienstleistungsassistenz bezeichnet und ist ein freies Gewerbe nach der GewO. § 2 Abs. 1 Z. 14 GewO führt den Finanzdienstleistungsassistenten als Gegen Ausnahme zu den in dieser Bestimmung von der GewO ausgenommenen Bankgeschäften an. Die Finanzdienstleistungsassistenten sind in der FOO, Fassung 24.6.2004 noch nicht enthalten, gehören aber ebenfalls einer Fachgruppe der Finanzdienstleister an.

Die Vermittlung von Wertpapierdienstleistungen i.S. des § 19 WAG darf somit nach geltendem Recht von Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Kreditinstituten, sowie von Finanzdienstleistungsassistenten, die im Namen und auf Rechnung von solchen Unternehmen tätig sind, erfolgen. Bestimmte einschlägige Tätigkeiten dürfen auch von jenen Unternehmen durchgeführt werden, die in § 9 WAG von diesem Gesetz ausgenommen wurden.

Das WAG 2007 soll nun die MiFID-Richtlinie vollständig umsetzen und wird am 1.11.2007 in Kraft treten. Es wird das Berufsrecht der Konzessionäre und der Finanzdienstleistungsassistenten in einigen Bereichen wesentlich beeinflussen.

Alle Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen für Dritte erbringen und/oder eine oder mehrere Anlagetätigkeiten ausüben, werden in Zukunft als Wertpapierfirma bezeichnet. In diese Gruppe fallen auch jene Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die derzeit keine nach § 20 Abs. 4 WAG eingeschränkte Konzession (große Konzession) besitzen. Unternehmen, die eine, derzeit gemäß § 20 Abs. 4 WAG eingeschränkte Konzession (kleine Konzession) besitzen, werden in Zukunft Wertpapierdienstleistungsunternehmen genannt werden. Für diese Unternehmen werden im Wesentlichen dieselben Beschränkungen gelten, wie nach geltendem Recht.

Nur Wertpapierfirmen, nicht jedoch Wertpapierdienstleister werden in Zukunft auch wesentliche betriebliche Aufgaben auslagern dürfen. Für die Erbringung der ausgelagerten Leistungen dürfen aber nur bestimmte, qualifizierte Rechtsträger herangezogen werden. Zu genau bestimmten Vertriebstätigkeiten (§ 28 WAG 2007) können Wertpapierfirmen sogenannte „vertraglich gebundene Vermittler“ herangezogen werden.

Finanzdienstleistungsassistenten dürfen auch weiterhin tätig werden. Ihr Berechtigungsumfang wird aber etwas eingeschränkt. Sie dürfen nur mehr übertragbare Wertpapiere und Fonds vermitteln oder über diese beraten.

Einige weitere Normen des WAG 2007 sollen hier kurz und damit unvollständig angesprochen werden: Das WAG 2007 wird auch für Derivate gelten. Ein besonderer Abschnitt widmet sich der Regelung der korrekten Vorgangsweise bei Interessenkonflikten. Die Überprüfung des Kundenrisikos und entsprechende Informationspflichten sind wichtige neue Verpflichtungen. Die Kunden werden in diesem Zusammenhang in drei Kategorien geteilt (Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien) und der jeweiligen Position angepasst unterschiedlich behandelt werden müssen.

Die Struktur des österreichischen Berufsrechts der Wertpapierdienstleister entspricht somit den Vorgaben der RL. Es sind daher keine wesentlichen Unterschiede im Aufbau des österreichischen Berufsrechts für Wertpapierdienstleister mit den Berufsrechten anderer EU-Mitgliedstaaten festzustellen.

### **2.3. Die Richtlinie über Versicherungsvermittlung**

Die Entwicklung von vereinheitlichenden RL-Vorschriften zur Versicherungsvermittlung war offenbar schwieriger als die Ausarbeitung von europäischen Wertpapierdienstleistungsvorschriften. Dies lag wahrscheinlich vor allem daran, dass die nationalen Vertriebsstrukturen im Versicherungswesen stark voneinander abwichen, aber möglichst alle Interessen der betroffenen Wirtschaftszweige berücksichtigt werden sollten. So wurde z.B. die Frage, ob die europäische Rechtsvereinheitlichung beim Vertrieb von Versicherungen auch die Vermittlung durch Versicherungsangestellte erfassen sollte, erst durch die geltende RL in der bekannten Art geregelt. Trotz dieser Unterschiede in der praktischen Versicherungsvermittlung in den Mitgliedstaaten, sind die allgemeinen Ziele der Versicherungsvermittlungs-RL denen der Finanzinstrumente-RL sehr ähnlich. Die Erwägungsgründe zur Versicherungsvermittlungs-RL führen aus, dass wegen der einzelstaatlichen Vorschriften noch immer Hindernisse für Versicherungsvermittler im Binnenmarkt bestünden (Erwägungsgrund 5). Durch die Einschränkungen, die die Vermittler vor Erlassung der RL erleiden mussten, wurde auch das reibungslose Funktionieren des einheitlichen Versicherungsmarktes behindert (Erwägungsgrund 6). Dieser Zustand dürfte sich inzwischen noch nicht wesentlich geändert haben. Wesentliches Ziel der RL ist daher die Koordinierung der einzelstaatlichen Vorschriften über die beruflichen Anforderungen, die an Personen zu stellen sind, die die Tätigkeit der Versiche-

rungsvermittlung aufnehmen und ausüben (Erwägungsgrund 8). Jedenfalls soll die RL auf alle Vertriebsarten von Versicherungen gleich wirken, nämlich vor allem auf Agenten, Makler und „Allfinanzunternehmen“ (Erwägungsgrund 9). Da gerade dieses Ziel der Versicherungsvermittlungs-RL in Österreich nach wie vor umstritten ist, und die Abgrenzungsprobleme zwischen einzelnen Vermittlerberufen noch immer die österreichische Gewerbepolitik beherrschen, soll i.d.F. die österreichische Umsetzung der Versicherungsvermittlungs-RL genauer untersucht werden. Dies wird durch Analyse der Normen der Versicherungsvermittlungs-RL und darauf folgenden Vergleich dieser Normen mit den österreichischen Umsetzungsbestimmungen unternommen.

Um die Koordinierung der einzelstaatlichen Vorschriften zu erreichen, definiert die RL zuerst die typischen Vermittlungstätigkeiten. Die Ausnahmen aus dem Geltungsbereich der RL werden taxativ aufgezählt. Neben diesem, durch das Europarecht koordinierten Bereich, stehen den Mitgliedstaaten lediglich bestimmte, eng umgrenzte Varianten zur Regel-Definition der Versicherungsvermittlung für nationale Regelungen zur Verfügung.

Das Regel/Ausnahme-System der RL kann wie folgt dargestellt werden:

1. Art. 2 Z.3 und Z. 5 RL definiert die Versicherungsvermittlung und den Versicherungsvermittler. Diese Bestimmungen stellen die Grundlagen des persönlichen Geltungsbereichs der RL dar.
2. Art. 2 Z. 7 RL definiert zwei Arten von „vertraglich gebundenen Versicherungsvermittlern“ (v.g.V.).
  - a. Ein v.g.V.-Variante 1 liegt vor, wenn ein Versicherungsvermittler
    - i. seine Tätigkeit ausschließlich im Namen und für Rechnung eines Versicherungsunternehmens oder – wenn die Versicherungsprodukte nicht in Konkurrenz zueinander stehen – mehrerer Versicherungsunternehmen ausübt,
    - ii. weder Prämien noch für den Kunden bestimmte Beträge in Empfang nimmt und
    - iii. hinsichtlich der Produkte der jeweiligen Versicherungsunternehmen unter deren uneingeschränkter Verantwortung handelt.

- b. Ein v.g.V. Variante 2 ( dieser „gilt auch als v.g.V.“) liegt vor, wenn er alle Bedingungen wie ein v.g.V. Variante 1 erfüllt, aber diese Vermittlungstätigkeit lediglich zusätzlich zu seiner Hauptberufstätigkeit wahrnimmt und die von ihm vermittelten Versicherungen eine Ergänzung der im Rahmen der Haupttätigkeit gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen darstellen.

Obwohl die RL zwei Arten von v.g.V. vorsieht, ist diese Unterscheidung ohne rechtliche Konsequenz. Die einzigen beiden, von den Vorschriften für den Regel-Vermittler abweichenden Bestimmungen für v.g.V. ( Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 RL und Art 4 Abs. 1 Unterabs. 3 RL) gelten für beide Arten gleich. Die einzige Regelung der RL, die sich scheinbar exklusiv an die nicht hauptberuflichen Vermittler richtet (Art. 4 Abs 1 Unterabs. 2 RL) gilt wiederum auch für die hauptberuflich tätigen Vermittler, ist daher auch keine Sonderbestimmung für die v.g.V. Variante 2.

Da sowohl für die Regel-Vermittler als auch für die v.g.V. die Norm gilt, dass sie die vom Herkunftsmitgliedstaat festgelegten, angemessenen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen müssen, besteht der einzige Unterschied zwischen den beiden Gruppen darin, dass der v.g.V. nicht die Möglichkeit hat, sich über eine Berufshaftpflichtversicherung etc. abzusichern, sondern in „uneingeschränkter Verantwortung“ eines Versicherungsunternehmens handeln muss. Auch der Regel-Vermittler hat aber gem. Art. 4 Abs. 3 RL andere, vergleichbare Möglichkeiten zur Haftungsabsicherung, als eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen. Er kann seine Haftungsvorsorge auch durch die Zusage der Übernahme der uneingeschränkten Haftung für sein Handeln durch die Versicherung, in deren Namen er handelt, erfüllen. Ein Regel-Vermittler unterscheidet sich dann nicht von einem v.g.V. Insgesamt lässt sich damit ersehen, dass die RL Varianten zum Regel-Vermittler nur in sehr geringem Umfang zulässt, auch wenn ein erster Anschein anderes vermuten lässt. Es ist anzunehmen, dass dieses Ergebnis beabsichtigt ist, da ja eine Vollharmonisierung der Vermittlungsberufe angestrebt wird.

Für alle Mitgliedstaaten besteht die Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass alle Versicherungsvermittler ( d.h. auch die v.g.V.) über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (Art.3 Abs. 3 RL). Die Mitgliedstaaten müssen auch laufend dafür sorgen, dass alle Versicherungsvermittler – und hier bezieht sich die RL ausdrücklich auch auf die v.g.V. – dauernd ihre beruflichen Anforderungen erfüllen (Art. 3 Abs. 3 RL). Werden die beruflichen Anforderungen nicht mehr erfüllt, sind Versicherungsvermittler aus dem Register zu streichen. Die Mitgliedstaaten müssen die Eintragungen regelmäßig überprüfen. Bei Bedarf, das heißt hier wohl, dann, wenn der Versicherungsvermittler auch im Ausland tätig ist, muss jeder Herkunftsmitgliedstaat alle Aufnahmemitgliedstaaten „auf geeignetem Weg“ von einer Streichung eines Versicherungsvermittlers aus dem Versicherungsvermittler-Register unterrichten. (Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 2 RL). Auf diese Weise wird das immer wieder von Gegnern einer Rechtsvereinheitlichung vorgebrachte Argument des „Rechtsdumpings“ vermieden.

Die Option für Mitgliedstaaten, die beruflichen Anforderungen für die innerhalb ihres Hoheitsgebietes eingetragenen Vermittler zu verschärfen und/oder weitere Anforderungen hinzuzufügen (Art. 4 Abs. 6 RL) widerspricht scheinbar den Zielen der RL. Wenn in Bezug auf die erforderliche berufliche Qualifikation weiterhin nationale Wege beschritten werden dürfen, ist das Harmonisierungsziel der Versicherungsvermittlungs-RL wohl in Gefahr. Art. 3 Abs. 5 RL schränkt aber die Möglichkeit, solche nationalen Verstärkungen auch tatsächlich zu erlassen, aus praktischen, politischen Gründen wieder ein. Da nach dieser Bestimmung alle in ein Vermittlerregister Eingetragenen die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung in der Gemeinschaft im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs aufnehmen dürfen, schadet jeder Mitgliedstaat den dort eingetragenen Versicherungsvermittlern, wenn er national strengere als angemessene Kenntnisse und Fertigkeiten (Art. 4 Abs. 1 RL) verlangt, weil er ja nicht verhindern darf, dass Versicherungsvermittler aus anderen Mitgliedstaaten, die solche strengere Regeln nicht kennen, tätig werden. Das Heimatstaatsprinzip sorgt auf diese Weise, zumindest mittelfristig gesehen, gleichsam automatisch für die erforderlichen Anpassungen der nationalen Rechtsordnungen. Neben diesem europarechtlichen Effekt sind natürlich auch nationale Normen zu beachten, die Ungleichbehandlungen von verschiedenen Personengruppen verhindern sollen. Auch solche Vorschriften wirken de facto für eine Rechtsvereinheitlichung. Zur einschlägigen österreichischen Rechtslage siehe unten.

Die bisherigen Ausführungen haben gezeigt, dass alleine aufgrund der Vorschriften der Versicherungsvermittlungs-RL die Vereinheitlichung des Berufs des Versicherungsvermittlers in Europa schon sehr weit fortgeschritten ist. Dennoch halten die meisten Mitgliedstaaten an unterschiedlichen Regeln für einzelne traditionelle Vermittlerberufe fest, meist wird für die einzelnen Berufe auch ein eigenes Register oder Unterabteilungen im Gesamtregister vorgesehen.

Unter [http://ec.europa.eu/internal\\_market/insurance/docs/mediation/notificationscm\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/insurance/docs/mediation/notificationscm_en.pdf) sind die nationalen Behörden, die gem. Art. 6 RL zur Registrierung von Versicherungsvermittlern verantwortlich sind, zu finden. Die meisten dieser Behörden gewähren einen mehr oder weniger genauen Überblick über ihre Aufgaben und über die von ihnen geführten Register.

Bevor die Umsetzung der RL in die österreichische Rechtsordnung behandelt wird, soll die Frage beantwortet werden, ob solche nationale Sonderwege, europarechtlich beurteilt, dazu führen dürfen, dass die Einordnung eines bestimmten Versicherungsvermittlers in einen bestimmten, national definierten Beruf, dazu führen kann, dass dieser Vermittler im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs oder anlässlich der Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat die Versicherungsvermittlung nur eingeschränkt betreiben darf. Diese Frage ist deswegen berechtigt, weil das allgemeine Berufs- und Anerkennungsrecht der EU regelmäßig darauf abstellt, dass nur jene Tätigkeiten, die im Herkunftsmitgliedstaat eines Unternehmens durchgeführt werden dürfen, auch in einem anderen Mitgliedstaat verrichtet werden dürfen. Nach diesem System wird der Umfang der einem konkreten Unternehmen erlaubten, tatsächlichen Tätigkeiten von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates unter

Verwendung eines besonderen Formulars festgehalten und der Behörde des aufnehmenden Mitgliedstaates übermittelt. Die gleichen Tätigkeiten dürfen dann auch in einem anderen Mitgliedstaat im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit erbracht oder nach Niederlassung in dem anderen Mitgliedstaat dauerhaft verrichtet werden. Würde dieser Grundsatz auch nach der VersicherungsvermittlungsRL herrschen, dann wäre z.B. ein im dt. Register als Versicherungsvertreter eingetragener Versicherungsvermittler in einem anderen Mitgliedstaat nur berechtigt, in der Art eines deutschen Versicherungsvertreters tätig zu werden.

Eine solche Auslegung der VersicherungsvermittlungsRL wäre verfehlt. Gerade weil in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedliche Traditionen bei der Vermittlung von Versicherungen bestehen, bezieht sich die RL immer auf alle Arten dieser Vermittlungstätigkeiten und spricht immer von Versicherungsvermittlung, bzw. Versicherungsvermittlern. Auf diesen Begriffen aufbauend lautet die zentrale Norm der RL (Art. 3 Abs. 5 RL):

*„Eingetragene Versicherungsvermittler und Rückversicherungsvermittler dürfen die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung und der Rückversicherungsvermittlung in der Gemeinschaft im Rahmen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs aufnehmen und ausüben.“*

Nationale Differenzierungen und Erschwernisse beim Antritt und der Ausübung von Versicherungsvermittlertätigkeiten verlieren somit beim Überschreiten der Staatsgrenze ihre Wirksamkeit. Der jeweilige Herkunftmitgliedstaat ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass alle Versicherungsvermittler angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

#### **2.4. Umsetzung der VersicherungsvermittlungsRL in Österreich**

Die Umsetzung der VersicherungsvermittlungsRL in Österreich musste nach anderen Methoden durchgeführt werden als die Umsetzung der RL Finanzinstrumente. Versicherungsvermittlung wird in Österreich traditionell von den verschiedensten Berufsgruppen betrieben. Die wesentlichsten Gruppen sind: Versicherungsagenten, Versicherungsmakler, gewerbliche Vermögensberater, verschiedene Gewerbetreibende im Nebengewerbe, wenn man den weiten Vermittlerbegriff der RL heranzieht, auch Berater in Versicherungsangelegenheiten, sowie umfangmäßig sehr bedeutend, Banken und Versicherungen. Da für alle diese Berufsgruppen bereits vor der Umsetzung der RL berufsrechtliche Regelungen bestanden haben und die Abgrenzungsfragen zwischen den Gruppen immer hart umkämpft waren, war die praktische Umsetzung, die auch viele innerstaatliche Kompromisse erforderte, alles andere als einfach. Die grundlegende Entscheidung, die berufsrechtliche Umsetzung der RL in der GewO durchzuführen, war sicherlich konsequent und systematisch richtig (vgl. dazu grundlegend: Hanreich, Neue Rahmenbedingungen für Versicherungsvermittler – Die GewO-Novelle 2004, Die Versicherungsrundschau, 2005, S. 135 ff). Die GewO ist das zentrale Gesetz zur Regelung selbständiger, gewerblicher Tätigkeit. Von diesem Aspekt her gesehen, ist die Umsetzung auch gelungen.

Die konkrete Umsetzung der Versicherungsvermittlungs-RL in der GewO leidet aber unter einem gravierenden Mangel. Im Gegensatz zu den Zielen der vor der GewO-Novelle 2004 erfolgten Reformen des Gewerberechts wurde bei der Umsetzung der Versicherungsvermittlungs-RL nicht darauf geachtet, die Anzahl der Gewerbe zu reduzieren und damit zu deregulieren, sondern es wurden die zulässigen Arten der Versicherungsvermittlung noch ausgeweitet. Diese Entwicklung wurde z.B. von *Hanreich*, in: *Neue Rahmenbedingungen*, 2005, S 135 ff, ausführlich beschrieben und kritisiert. Hier sei nur nochmals das Ergebnis dieser gewebepolitisch verfehlten Entwicklung systematisch zusammengefasst. Die Versicherungsvermittlung darf nach geltendem Recht von folgenden Berufen ausgeübt werden:

- a. Versicherungsagenten
- b. Versicherungsmakler
- c. im Nebengewerbe gem. § 137 Abs. 2
- d. als Tätigkeit gem. § 32 Abs. 6
- e. Gewerbliche Vermögensberater, eingeschränkt auf Lebens- und Unfallversicherung
- f. Banken gem. BWG
- g. Versicherung gem. VAG

Das Ergebnis der österreichischen Umsetzungsmaßnahmen kann so zusammengefasst werden: Die Vermittlung von Versicherungsverträgen darf auch weiterhin von relativ vielen gewerblichen oder nicht gewerblichen Berufen durchgeführt werden. Es besteht bei manchen dieser Berufe weiterhin ein starkes Bedürfnis nach Abgrenzung manchmal sogar Ausgrenzung von den anderen Berufen, die zur Vermittlung von Versicherungen berechtigt sind. Die praktische Vollziehung dieser zerklüfteten Normenlandschaft gestaltet sich naturgemäß schwierig. Der Bedarf nach Vollzugsanweisungen für die Entscheidungsinstanzen wird durch verschiedene Erlässe des BMWA befriedigt. Diese Erlässe enthalten aber z.T. selbst problematische Gesetzesauslegungen (vgl. *Raschauer*, *Versicherungsvermittlung durch Gewerbliche Vermögensberater*, Facts, Informationen des Fachverbandes Finanzdienstleister, 2007, H. 1, S. 1; *Raschauer*, *Versicherungsvermittlung durch Gewerbliche Vermögensberater*, *ecollex* 2007, S. 294) und verschärfen damit in Wahrheit die Rechtsunsicherheit. Das Gesamtziel der RL, die Bedingungen für die Versicherungsvermittlung in der gesamten EU zu vereinheitlichen, geht in der österreichischen Umsetzung verloren. Sie ist, in ihrer Gesamtheit gesehen, daher europarechtlich zumindest problematisch.

#### 2.4.1. *Ist die Umsetzung der RL verfassungsrechtlich korrekt erfolgt (Inländerdiskriminierung)?*

Das juristische Schlagwort „Inländerdiskriminierung“ beschreibt ein rechtliches Phänomen, das im Verhältnis von europäischem zum jeweiligen innerstaatlichen Recht eines Mitgliedstaates entsteht, ist aber eigentlich irreführend. Es geht bei dieser Situation nicht um die Diskriminierung von Inländern gegenüber Ausländern, sondern um die Tatsache, dass europarechtliche Vorschriften oft liberaler sind als nationale Vorschriften, die auf rein innerstaatli-

che Sachverhalte weiterhin angewendet werden dürfen. Es kommt daher immer wieder vor, dass in einem Mitgliedstaat grenzüberschreitende Sachverhalte weniger streng gehandhabt werden, als rein interne Sachverhalte. Der österreichische VfGH hat sich schon wiederholt mit solchen Ungleichbehandlungen beschäftigen müssen. Er hat die zu überprüfende Rechtslage vor allem am Gleichheitsgrundsatz gemessen und hat Regelungen, die für rein innerstaatliche Sachverhalte strengere Maßstäbe festlegten als für grenzüberschreitende, wegen Verletzung des Grundrechtes der Gleichbehandlung, vielfach als verfassungswidrig aufgehoben (vgl. z.B. *Öhlinger/Potacs*, Gemeinschaftsrecht und staatliches Recht, 3. Aufl. (2006), S.95 ff.). Diese Rechtsprechung wurde besonders anhand von Fällen aus dem Berufungsrecht und hier wieder vor allem der GewO entwickelt. In diesen Fällen waren die unterschiedlichen Regelungen nicht nur am Gleichheitsgrundsatz, sondern auch am Grundrecht der Erwerbsfreiheit zu messen. Eingriffe in das Grundrecht der Erwerbsfreiheit sind nur dann erlaubt, wenn die einschränkende, einfachgesetzliche Regelung zur Erreichung der mit ihr verfolgten Ziele „tauglich, erforderlich und adäquat“ ist. Eine Vorschrift der GewO, die nur im EWR-Ausland erbrachte, praktische berufliche Qualifikationen als der Erbringung eines österreichischen Befähigungsnachweises gleichwertig anerkannte, nicht jedoch dieselben praktischen, beruflichen Qualifikationen, die in Österreich erbracht wurden, wurde als Eingriff in das Grundrecht der Erwerbsfreiheit und den Gleichheitsgrundsatz angesehen und daher als verfassungswidrig aufgehoben (VfSlg 1997/14963).

Genau diese Situation liegt aber vor, wenn ein im Versicherungsvermittlerregister eines anderen EU-Mitgliedstaates eingetragener Versicherungsvermittler ohne Beschränkung in Österreich tätig werden darf, ein in Österreich eingetragener Versicherungsvermittler mit derselben beruflichen Qualifikation hingegen nur Lebens- und Unfallversicherungen vermitteln darf, weil er als gewerblicher Vermögensberater handelt. Von derselben Qualifikation von einem ausländischen Versicherungsvermittler und einem österreichischen Versicherungsvermittler, der seine Tätigkeit als gewerblicher Vermögensberater verrichtet, muss deshalb ausgegangen werden, weil die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beider Versicherungsvermittler gleichermaßen der Versicherungsvermittlungs-RL entsprechen müssen (Art. 4 Abs. 1 RL). Würde Österreich etwa von einem gewerblichen Versicherungsberater geringere als angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten verlangen, als von anderen Versicherungsvermittlern, würde Österreich seine Verpflichtungen aus der Versicherungsvermittlungs-RL verletzen, wovon nicht ohne weiters ausgegangen werden darf. Es ist vielmehr primär eine richtlinienkonforme Auslegung der österreichischen Normen durchzuführen. Die Einhaltung des Maßstabes nach Art. 4 Abs. 1 RL ist von Österreich laufend zu überprüfen. Sollte dieser Maßstab nicht oder nicht mehr erfüllt werden, muss die betreffende Person aus dem Versicherungsvermittlerregister gestrichen werden

Strengere Vorschriften der GewO, die z.B. für Gewerbliche Vermögensberater bei rein innerstaatlichen Sachverhalten nur eine eingeschränkte Berechtigung zur Vermittlung von Versicherungen vorsehen, sind zwar europarechtlich zulässig, sind aber innerstaatlich an den Grundrechten der Erwerbsfreiheit und dem Gleichheitsgrundsatz zu messen. Der VfGH dul-

det nur solche Eingriffe in die Erwerbsfreiheit, die zur Zielerreichung tauglich, erforderlich und adäquat sind. Wenn die eingeschränkte Berechtigung der gewerblichen Vermögensberater zur Versicherungsvermittlung am Grundrecht der Erwerbsfreiheit im Sinne der beschriebenen Rechtsprechung des VfGH überprüft werden soll, muss zunächst die Begründung für die Einschränkung ermittelt werden. Ein geringeres Maß an Kenntnissen und Fähigkeiten bei den gewerblichen Vermögensberatern und deswegen nur eine eingeschränkte Berechtigung, Versicherungen zu vermitteln, darf, wie gerade begründet, nicht vorliegen, weil nach der Versicherungsvermittlungs-RL alle Versicherungsvermittler die angemessenen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen müssen. Würde man allgemeinen Kundenschutz oder Konsumentenschutz als Begründung für die Einschränkung des Berechtigungsumfanges der gewerblichen Vermögensberater annehmen, dann ist die Einschränkung der Berechtigung sicherlich zur Erreichung dieses Zieles schon deswegen nicht tauglich, weil ausländische Versicherungsberater ihre Dienstleistungen in Österreich unbeschränkt anbieten dürfen. Die gesetzlich eingeschränkte Vermittlungsbefugnis der Gewerblichen Vermögensberater trotz europarechtlich gebotener ausreichender Kenntnisse und Fähigkeiten ist aus denselben Gründen nicht zu argumentieren. Die gesetzliche Regelung schränkt daher im Sinne der Rechtsprechung des VfGH zum Grundrecht der Erwerbsfreiheit dieses unangemessen ein und führt zu gleichheitswidrigen Verhältnissen zwischen den verschiedenen Vermittlungsberufen. Verfassungswidrigkeit der Norm ist die Folge (Vgl. mit demselben Ergebnis: *Raschauer*, Versicherungsvermittlung durch Gewerbliche Vermögensberater, Facts, Informationen des Fachverbandes Finanzdienstleister, 2007, H. 1, S. 1 *Raschauer*, Versicherungsvermittlung durch Gewerbliche Vermögensberater, *ecolex* 2007, S. 294).

## 2.5. Die Vermittlung anderer Finanzdienstleistungen

Die Vermittlung anderer als der bisher behandelten Finanzdienstleistungen (nämlich: Vermittlung von Wertpapieren und Versicherungen), wird europarechtlich nicht durch besondere RL geregelt, sondern unterliegt im hier interessierenden Bereich vor allem der AnerkennungsRL und der DienstleistungsRL. Solche Vermittlungstätigkeiten sind vor allem die Personal- und Hypothekarkreditvermittlung, die Vermittlung von Bausparverträgen, von Leasingverträgen und von Beteiligungen an Unternehmen, Liegenschaften und anderen beweglichen oder unbeweglichen Sachen. Alle diese Tätigkeiten unterfallen, sofern sie gewerblich ausgeübt werden, der GewO. Z.T. dürfen sie nur im Rahmen von reglementierten, z.T. als freie Gewerbe ausgeübt werden.

1. Personalkreditvermittlung:
  - a. Gewerbliche Vermögensberater
  - b. Banken gem. BWG
  - c. Versicherungen gem. VAG
2. Hypothekarkreditvermittlung:
  - a. Gewerbliche Vermögensberater
  - b. Immobilienmakler
  - c. Banken gem. BWG
  - d. Versicherungen gem. VAG
3. Vermittlung von Bausparverträgen:

- a. Freies Gewerbe der Vermittlung von Bausparverträgen
  - b. Gewerblicher Vermögensberater
  - c. Versicherungsagent
  - d. Versicherungsmakler
  - e. Versicherungsvermittler im Nebengewerbe gem. § 137 Abs. 2 GewO
  - f. Als einfache Tätigkeit der Versicherungsvermittler gem. § 32 Abs. 1 Z11 GewO – alle Gewerbeberechtigten
  - g. Banken gem. BWG
  - h. Versicherungen gem. VAG
4. Vermittlung von Leasingverträgen
- a. Leasingunternehmer
  - b. Gewerbliche Vermögensberater
  - c. Immobilienmakler (in Bezug auf Liegenschaften)
  - d. Versicherungsagenten (nur bewegliche Sachen)
  - e. Versicherungsmakler (nur bewegliche Sachen)
  - f. Versicherungsvermittler im Nebengewerbe gem. § 137 Abs. 2 GewO (nur bewegliche Sachen)
  - g. Banken gem. BWG
  - h. Versicherungen gem. VAG
5. Vermittlung von Wertpapieren etc
- a. Wertpapierdienstleistungsunternehmen
  - b. Banken gem. BWG
  - c. Versicherungen gem. VAG
6. Vermittlung von Beteiligungen:
- a. Gewerbliche Vermögensberater
  - b. Immobilienmakler (beschränkt auf Unternehmen, Immobilien und an Immobilienfonds)
  - c. Banken gem. BWG
  - d. Versicherungen gem. VAG

Die berufsrechtliche Regelung der Vermittlung von Finanzdienstleistungen ist in Österreich, wie soeben dargestellt, stark aufgesplittert. Dies kann auch in Form einer Matrix übersichtlich dargestellt werden:

**Tabelle 1: Vermittlung von Finanzdienstleistungen in Österreich**

|                           | Versicherungs-<br>vermittlung | Personalkredit-<br>vermittlung | Hypothekarkredit-<br>vermittlung | Bausparvertrag -<br>Vermittlung | Leasingvertrag -<br>Vermittlung | Produkte nach §<br>1 Abs 1 Z 19<br>BWG          | Beteiligung -<br>Vermittlung   |
|---------------------------|-------------------------------|--------------------------------|----------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|---|--------------------------------|
| Versicherungsagenten      | ja                            |                                |                                  | ja                              | ja (bewegl.<br>Güter)           |   |                                |
| Versicherungsmakler       | ja                            |                                |                                  | ja                              | ja (bewegl.<br>Güter)           |   |                                |
| Nebengewerbe § 137 Abs 2  | ja                            |                                |                                  | ja                              | ja (bewegl.<br>Güter)           |   |                                |
| Tätigkeiten § 32 Abs 6    | ja                            |                                |                                  | ja                              | ja                              |   |                                |
| Gewerbl. Vermögensberater | Leben, Unfall                 | ja                             | ja                               | ja                              | ja                              |   | ja                             |
| Immobilienmakler          |                               |                                | ja                               |                                 | Immobilien-<br>leasing          |   | Beteiligung<br>Immobilienfonds |
| Wertpapierdienstleister   |                               | ja                             | ja                               | ja                              |                                 | ja  |                                |
| Bausparvertragsvermittler |                               |                                |                                  | ja                              |                                 |   |                                |
| Bank                      | als Hilfgeschäft              | ja                             | ja                               | ja                              | ja                              | ja  | ja                             |
| Versicherung              | als Hilfgeschäft              |                                |                                  | ja                              | ja                              | Vermittlung von<br>Investmentfonds-<br>anteilen |                                |

§ 32 Abs 2: Alles, was einfache Tätigkeit (§ 31) eines gebundenen Gewerbes ist, wenn wirtschaftlicher Schwerpunkt im Stammgewerbe bleibt

Quelle: Eigene Zusammenstellung.

### **3. Quantitative Beschreibung und Analyse von Finanz- und Versicherungsdienstleistern**

#### **3.1. Datenquellen**

Die ökonomische Bewertung des Sektors der Finanzdienstleistungen in Österreich hat dessen quantitative Beschreibung im Rahmen der betreffenden Wirtschaftsgruppe auf der Basis der ÖNACE - Kategorisierung vorauszugehen. Dazu sind die offiziellen Statistiken heranzuziehen, die da sind:

- Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) – Fachgruppen- und Berufsgruppenverzeichnis.
- Statistik Austria
  - Unternehmensregister
  - Einkommenssteuerstatistik
  - Arbeitsstättenzählung
  - Leistungs- und Strukturstatistik
  - Umsatzsteuerstatistik

Anhand dieser Datenbestände kann der Bereich der Finanzdienstleistungen beschrieben und ausgewertet werden.

#### **3.2. Grundgesamtheit: Zahl der Kammermitgliedschaften**

##### *3.2.1. Fachgruppen- und Berufsgruppenverzeichnis - WKÖ*

Das Fach- und Berufsgruppenverzeichnis beinhaltet alle aktiven Wirtschaftskammermitglieder und bildet als solches die Grundgesamtheit für die statistischen Darstellungen von Statistik Austria.

Entsprechend der Fragestellung der Studie bildet die Gruppe der Vermittler von Finanzdienstleistungen die Ausgangsgruppe. Im Kontext der Kammerstatistik ist diese Gruppe in der Sparte „Information und Consulting“ unter der Kennzahl „702“ subsumiert. Die folgende Übersicht gibt einen Überblick über die in diesem Kontext relevanten Berufsgruppen der Fachgruppe. Nicht berücksichtigt sind jene Gruppen, die im engeren Sinne nicht Finanz-

dienstleistungen vermitteln, namentlich Versteigerer, Auskunftfeien, Pfandleiher, Ausgleichsvermittler, Vermittler von Verträgen (d.h. anderen als Finanzdienstleistungen).

**Tabelle 2: WKÖ – Fachgruppe Finanzdienstleister (702) - Mitgliederstand 2007**

| Zusammenfassung der in der Fachgruppe Finanzdienstleister der Landeskammern bestehenden Gewerbeberechtigungen in Berufsgruppen aus der Statistik „Fachgruppen- und Berufsgruppenverzeichnis etc.“ WKÖ 4.1.2007 |               |
|--|---------------|
| Vermögensberater   | 4.392         |
| Kreditvermittler   | 213           |
| Vermittler von Bausparverträgen  | 289           |
| Leasingunternehmen   | 664           |
| Wertpapierdienstleistungsunternehmen   | 276           |
| Finanzdienstleistungs-Assistent und Vermittler von Verträgen   | 5.188         |
| <i>Insgesamt</i>   | <i>11.022</i> |
| Fachgruppenmitglieder, die keine Tätigkeiten, die für diese Studie relevant sind, betreiben (zB. Auskunftfeien, Versteigerer usw.)   | 314           |
| Gesamtanzahl der Gewerbeberechtigungen   | 11.336        |
| <i>Gesamtanzahl der Fachgruppenmitglieder, um die Mehrfachmitgliedschaften aus der Fachgruppe Finanzdienstleister bereinigt</i>  | <i>10.698</i> |

Quelle: WKÖ, eigene Gruppierung.

In weiterer Folge wird die aggregierte Gruppe als Ausgangsbasis für die Berechnungen und Darstellungen genommen, um diese als solche mit anderen Fachgruppen vergleichen zu können. Als primäre Vergleichsgruppen werden jene der Versicherungsmakler, bis 2004 unter der Kennzahl „325“ der Sparte „Handel“ zugehörig, danach unter „709“ der Sparte „Information und Consulting“, und jene der Versicherungsagenten, nach wie vor unter „326“ der Sparte „Handel“ zugeordnet, herangezogen. Der Vergleich wird angestellt, zumal eine Affinität zwischen den genannten Berufsgruppen besteht und es sich hinsichtlich der jeweils gehandelten Dienstleistungen um teilweise überschneidende Märkte handelt.

An gegebener Stelle werden weitere – sekundäre – Vergleichsgruppen aus den Sparten „Handel“ und „Information und Consulting“ herangezogen, um einerseits die Validität der Ergebnisse näherungsweise zu überprüfen und andererseits Unterschiede zwischen den

Gruppen hinsichtlich a.) der gehandelten Waren- und Dienstleistungen und b.) der Unternehmenseinkünfte herauszuarbeiten.

### 3.2.2. Primäre Vergleichsgruppen im Zeitverlauf

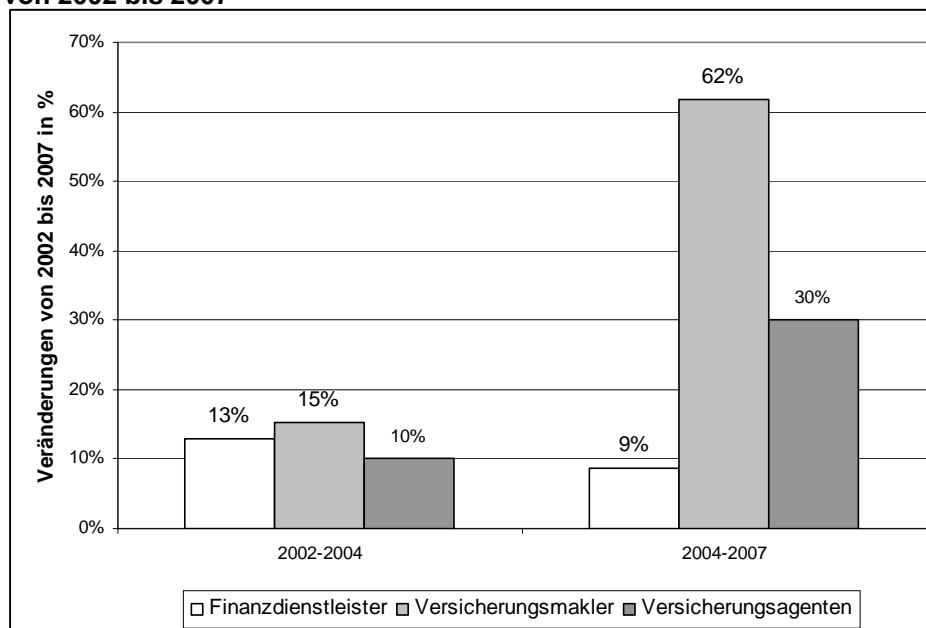
Die Ergebnisse des Vergleichs zwischen den primären Vergleichsgruppen lassen ausgehend von 2002 steigende Mitgliederzahlen sowohl bei den Vermittlern von Finanzdienstleistungen als auch bei den Versicherungsagenten und –maklern einerseits (Tabelle 3) und ab 2004 deutlich höhere Steigerungsraten in den Versicherungssparten andererseits (Abbildung 1) erkennen.

**Tabelle 3: Fach- und Berufsgruppenverzeichnis WKÖ – Vermittlung von Finanzdienstleistungen und Versicherungsdienstleistungen**

| Fach- und Berufsgruppenverzeichnis WKÖ |  | Jahr  |       |       |
|--|--|-------|-------|-------|
|  |  | 2002  | 2004  | 2007  |
| Systematik                             | Jahr   |       |       |       |
| 702                                    | Finanzdienstleister                                  | 8710  | 9842  | 10698 |
| 709 (325)                              | Versicherungsmakler                                  | 2348  | 2709  | 4385  |
| 326                                    | Versicherungsagenten                                 | 7012  | 7717  | 10041 |
| 709 (325), 326                         | Versicherungsmakler u. -agenten                      | 9360  | 10426 | 14426 |
| Summe                                  | Finanzdienstleister, Versicherungsmakler u. -agenten | 18070 | 20268 | 25124 |

Quelle: WKÖ, eigene Gruppierung.

**Abbildung 1: Fach- und Berufsgruppenverzeichnis WKÖ - Mitglieder – Veränderungen von 2002 bis 2007**



Quelle: WKÖ, eigene Berechnungen.

### 3.3. Finanzdaten - Steuerrechtliche Prämissen der Erfassung

Bevor die vorhandenen Bestände an Finanz- und Wirtschaftsdaten der betreffenden Berufsgruppen dargestellt und ausgewertet werden, ist auf spezielle Regelungen des Umsatzsteuerrechts für diese Gruppe einzugehen, die den Aussagegehalt der einschlägigen Statistiken im Anwendungsfall einschränken.

Die Einschränkungen gründen in folgenden Regelungen des Umsatzsteuerrechts: Das Umsatzsteuergesetz (UStG) enthält in § 6 eine große Anzahl von Steuerbefreiungen. Für Finanzdienstleister sind dabei wohl besonders wesentlich: § 6 Abs.1 Z. 13 UStG „die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter und Versicherungsvertreter“, § 6 Abs. 1 Z. 8 lit.f UStG „die Umsätze im Geschäft mit Wertpapieren und die Vermittlung dieser Umsätze, ausgenommen die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren“ und § 6 Abs. 1 Z. 8 lit. g UStG „die Umsätze und die Vermittlung von Anteilen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen“. Besonders die Steuerbefreiung für Bausparkassen- und Versicherungsvertreter ist weit reichend, sie erstreckt sich auf alle Leistungen, die in Ausübung der begünstigten Tätigkeiten erbracht werden ( ausführlich dazu und mit weiteren Verweisen: z.B. *Melhardt*, Umsatzsteuer-Handbuch 2007 (2007), S.222). Der Begriff des Versicherungsvertreeters ist als steuerrechtlicher Begriff wirtschaftlich auszulegen und umfasst sicherlich alle Vermittlungstätigkeiten im Sinne der Versicherungsvermittlungs-Richtlinie. Auch mittelbare Vermittlungstätigkeiten, z.B. im Rahmen eines Strukturvertriebes sind von der Ausnahme erfasst ( *Melhardt*, Umsatzsteuer-Handbuch 2007, S.222 mit Hinweisen auf die einschlägige Rechtsprechung des VwGH). Ein freiwilliger Verzicht auf diese Steuerbefreiung ist im UStG nicht vorgesehen und daher nicht zulässig. Nach § 18 UStG sind aber Unternehmer auch verpflichtet, steuerfrei Umsätze aufzuzeichnen und zu deklarieren. Nach Auskünften von Praktikern wird aber in Branchen, die fast ausschließlich steuerfrei Umsätze tätigen, diese Verpflichtung relativ häufig ungenau oder gar nicht erfüllt. Dazu kommt, dass gemäß § 21 Abs. 6 UStG Kleinunternehmer (Umsatz < EUR 22.000.-) dann keine Veranlagungspflicht haben, wenn sie weniger als EUR 7.500.- Umsatz pro Jahr erzielen. Besonders in bezug auf Kleinunternehmer, dürfte daher das vorhandene statistische Material nicht ausreichend verlässlich sein. Zumal es aber keine alternativen Datenbestände zu den öffentlichen Statistiken gibt, wird daher zur Bestimmung der Leistungskraft der Unternehmen zusätzlich auf die Einkommensteuerstatistik rekurriert.

### 3.4. Unternehmensregister

#### 3.4.1. Definitionskriterien

Das Unternehmensregister bildet die Grundlage aller offiziellen Statistiken zum Bereich der Finanzdienstleistungen im Kontext aller Unternehmen und Wirtschaftsgruppen in Österreich. In dieses Register werden alle Unternehmen aufgenommen, die

- von der berufsständischen Vertretung (WKÖ) gemeldet werden, entweder
- im Firmenbuch aufscheinen oder
- auf der Basis von Informationen des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger (HV) mindestens eine/n Beschäftigte/n außer der/dem Unternehmer/in oder
- auf der Basis von Informationen der Finanzbehörde einen Jahresumsatz von mindestens EUR 22.000.- aufweisen und somit umsatzsteuerpflichtig sind.

Unternehmen, die keines der letzten Kriterien erfüllen, werden also nicht ins Unternehmensregister aufgenommen, die Kammermitgliedschaft ist dafür also kein hinlängliches Kriterium. Das betrifft somit die Gruppe der Ein-Personen-Unternehmen (EPU), deren Jahresumsatz kleiner als EUR 22.000.- ist und die keine/n unselbständige/n Mitarbeiter/in beschäftigen.

Die Unternehmen werden dabei nach der ÖNACE Systematik gruppiert. Die jüngsten publizierten Daten stammen aus dem Jahr 2004 und sind in folgender Tabelle enthalten.

**Tabelle 4: Unternehmensregister – Vermittlung von Finanzdienstleistungen und Versicherungsdienstleistungen**

| <i>Unternehmensregister</i> |  | Jahr  |       |
|-----------------------------|--|-------|-------|
| ÖNACE                       | <i>Jahr</i>  | 2003  | 2004  |
| J                           | Kredit- und Versicherungswesen                               | 5797  | 5.599 |
| 65                          | Kreditwesen  | 933   | 923   |
| 66                          | Versicherungswesen   | 75    | 74    |
| 67                          | Mit dem Kredit- u. Versicherungswesen verbundene Tätigkeiten | 4789  | 4602  |
| 671                         | <i>Mit dem Kreditwesen verbundene Tätigkeiten</i>            | 790   | 902   |
| 672                         | <i>Mit dem Versicherungswesen verbundene Tätigkeiten</i>     | 3.999 | 3.700 |

Quelle: Statistik Austria, Leistungs- und Strukturstatistik 2004 (2007).

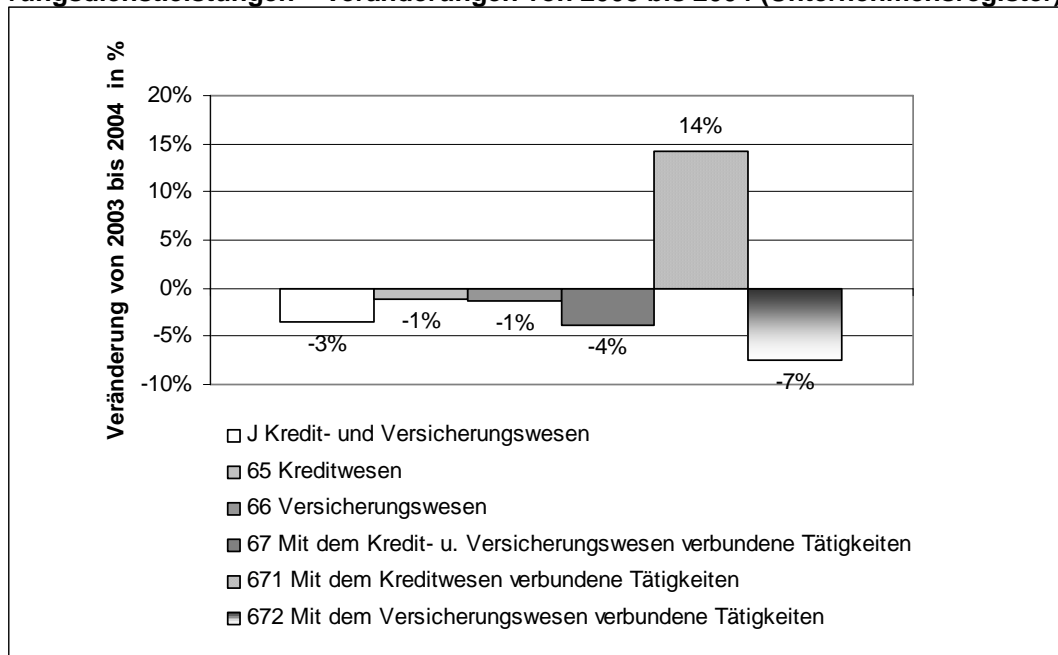
### 3.4.2. Unternehmen - „Mit dem Kredit- und Versicherungswesen verbundene Tätigkeiten“

Im Rahmen dieser Studie ist in erster Annäherung die Gruppe „67 - Mit dem Kredit- und Versicherungswesen verbundene Tätigkeiten“ von Interesse. Darin sind

- a) unter der dem Dreisteller „671“ die Gruppe der Finanzdienstleister, als Fachgruppe Mitglied der Sparte „Information und Consulting“, enthalten.
- b) unter der dem Dreisteller „672“ die Versicherungsagenten, als Fachgruppe Mitglieder der Sparte „Handel“ in der Fachgruppensystematik der WKÖ, und die Versicherungsmakler, als Fachgruppe Mitglied der Sparte „Information und Consulting“, und

Die folgende Abbildung verdeutlicht, dass die Zahl der Unternehmen im Kredit- und Versicherungswesen insgesamt rückläufig ist und einzig in der Gruppe der Finanzdienstleister (671) die Zahl der Unternehmen steigt (14% gegenüber 2003). Im direkten Vergleich reduzierte sich der Zahl der Versicherungsagenten und Versicherungsmakler (672) um 7%. Letztere repräsentieren mit 3700 Unternehmen im Jahr 2004 nach wie vor die zahlenmäßig stärkste Gruppe im Kredit- und Versicherungswesen.

**Abbildung 2: Unternehmen der Vermittlung von Finanzdienstleistungen und Versicherungsdienstleistungen – Veränderungen von 2003 bis 2004 (Unternehmensregister)**



Quelle: Statistik Austria, Leistungs- und Strukturstatistik 2004 (2007).

### 3.4.3. Differenz Mitglieder der Fach- und Berufsgruppenverzeichnis (WKÖ) und Unternehmensregister (Statistik Austria)

Die Definition des Unternehmensregisters weist schon auf eine Differenz zur Grundgesamtheit der Kammermitglieder hin. Im Folgenden werden den Mitgliederzahlen der WKÖ-Fachgruppen Finanzdienstleister sowie Versicherungsmakler und –agenten jene der entsprechenden ÖNACE-Gruppen gegenübergestellt. Während die Finanzdienstleister der ÖNACE-Gruppe „Mit dem Kreditwesen verbundene Tätigkeiten“ eindeutig zugeordnet werden kann, muss aus den Versicherungsmaklern und –agenten eine Summe gebildet werden, um diese der ÖNACE-Gruppe „Mit dem Versicherungswesen verbundene Tätigkeiten“ zuzuordnen zu können. Die in der Tabelle erfolgte Gegenüberstellung lässt signifikante Unterschiede erkennen.

Vorausgesetzt, die ÖNACE-Gruppierung deckt sich mit den Fachgruppen und die Fachgruppen weisen keine Mehrfachnennungen auf, dann finden sich nur 9% der Mitglieder der Fachgruppe der Finanzdienstleister und 35% der Mitglieder der Fachgruppen Versicherungsmakler und Versicherungsagenten auch im Unternehmensregister. Diese Differenz hat drei Ursachen:

- 1) Erhebungsunschärfe öffentlicher Statistiken (Untererfassung)
- 2) Doppelzählungen in den WKÖ-Fachgruppen aufgrund mehrerer möglicher Gewerbeberechtigungen und folglich auch Mitgliedschaften.
- 3) Definitionsunterschiede in der Kategorisierung zwischen WKÖ und ÖNACE (Statistik Austria).
- 4) Unternehmensdefinition gemäß Unternehmensregister bzw. Leistungs- und Strukturstatistik Verordnung<sup>2</sup>.

Zumal auf der Basis der vorhandenen Daten der Einfluss der Doppelzählungen nicht endgültig zu bestimmen und laut Auskunft zuständiger Personen auch nicht zu bewerkstelligen ist, muss diese Unschärfe in Kauf genommen werden. Definitionsunterschiede fallen laut Auskunft von Statistik Austria nicht signifikant ins Gewicht.

Die primäre Ursache dieser Differenz liegt in den eingangs behandelten steuerrechtlichen Prämissen, also in der Umsatzsteuerbefreiung von Umsätze „aus der Tätigkeit als Bausparkassenvertreter und Versicherungsvertreter“, „im Geschäft mit Wertpapieren und die Vermittlung dieser Umsätze, ausgenommen die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren“ und aus der „Vermittlung von Anteilen an Gesellschaften und anderen Vereinigungen“ und der daraus resultierenden, zum Teil fehlerhaften, zum Teil gänzlich fehlenden Umsatzsteuererklärungen von Kleinbetrieben begründet. Zumal diese Ausnahmen nicht für die Einkommenssteuer gelten, ist eine Verknüpfung mit der Einkommenssteuerstatistik aussagekräftig.

### **3.5. Einkommenssteuerstatistik (Statistik Austria)**

Neben der Umsatzsteuerstatistik bildet die Einkommenssteuerstatistik eine weitere Quelle zur Abschätzung der Einkommenssituation der ÖNACE-Gruppe 67 „Mit dem Kredit- und Versicherungswesen verbundene Tätigkeiten“.

---

<sup>2</sup> Siehe Abschnitt 3.7.

Dabei handelt es sich um eine Darstellungsweise, die von Statistik Austria ab dem Berichtsjahr 2003 für repräsentative Wirtschaftsbereiche (auf ÖNACE 2-Steller Ebene!) zusätzlich zur ansonsten nach regionalen Gesichtspunkten gegliederten Statistik hinzugefügt wird. Die Zuordnung der Steuerpflichtigen zu den Wirtschaftsbereichen erfolgt dabei durch das Finanzamt, wobei laut Angaben von Statistik Austria ein Abgleich mit dem Unternehmensregister vorgenommen wird.<sup>3</sup>

Der Einkommenssteuerpflicht unterliegen physische Personen mit

- a. jährlichen Einkünften aus nichtlohnsteuerpflichtigen Tätigkeiten größer EUR 10.000.-
- b. mit einem jährlichen Nebenverdienst zum Lohn bzw. größer EUR 730.-.

In der Statistik werden sowohl Steuer- als auch Nullfälle aus repräsentativen Wirtschaftsbereichen mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte und drei ausgewählten Einkunftsarten der festgesetzten Einkommensteuer, der durchschnittlichen Steuerbelastung sowie dem durchschnittlichen Gesamtbetrag der Einkünfte dargestellt<sup>4</sup>.

Die Einkunftsarten sind dabei:

1. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Einkünfte aus einer wissenschaftlichen, künstlerischen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit., Einkünfte u.a. aus der Berufstätigkeit der staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker; Ärzte; Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare und Wirtschaftstreuhänder; Unternehmensberater, Versicherungsmathematiker).
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieben (u.a. Einkünfte aus einer selbständigen, nachhaltigen Betätigung, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wenn die Betätigung weder als Ausübung der Land- und Forstwirtschaft noch als selbständige Arbeit anzusehen ist).
3. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (u.a. Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis; Bezüge aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung; Pensionen aus in- und ausländischen gesetzlichen Sozialversicherungen).

---

<sup>3</sup> Vgl. Statistik Austria, Hg., Einkommensteuerstatistik 2004, Wien 2007, S. 49f.

<sup>4</sup> Zur Definition siehe ebd.

Die Anteile der drei Einkunftsarten stellen Einkunftsfälle bezogen auf Veranlagungsfälle dar. Dabei handelt es sich um Mehrfachnennungen, da Steuerpflichtige Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten beziehen können.

**Tabelle 5: Einkommensteuerstatistik 2004: ÖNACE-Gruppe 67 „Mit dem Kredit- und Versicherungswesen verbundene Tätigkeiten“**

| Einkommensteuerstatistik 2004 - Mit dem Kredit- u. Versicherungswesen verbundene Tätigkeiten* |                    |                 |                             |              |                       |
|---|--------------------|-----------------|-----------------------------|--------------|-----------------------|
| Einkünfte aus:  | Veranlagungs-fälle | Einkunfts-fälle | % der Veran-lagungs-fälle** | Mio EUR      | EUR/Veran-lagungsfall |
| selbständiger Arbeit  | -                  | 2984            | 18%                         | 30,3         | 1804                  |
| Gewerbebetrieb  | -                  | 12029           | 72%                         | 143,8        | 8560                  |
| nichtselbständiger Arbeit   | -                  | 12219           | 73%                         | 302,1        | 17983                 |
| <b>Summe</b>  | <b>16799</b>       | <b>27232</b>    | <b>162%</b>                 | <b>476,2</b> | <b>28347</b>          |

\* Quelle: Statistik Austria; eigene Berechnung

\*\* Mehrfachnennungen

Die Mitgliederzahlen der WKÖ, jene des Unternehmensregisters und der Einkommenssteuerstatistik können nun in Beziehung gesetzt werden. Das Verhältnis der Zahl der Fachgruppenmitglieder zu den Veranlagungsfälle der Einkommenssteuerstatistik ist plausibel (siehe folgende Tabelle). Es ist nämlich in Betracht zu ziehen, dass auch für eine gewerbliche Tätigkeit, die weniger als EUR 10.000.- Jahreseinkommen einbringt, eine Gewerbeberechtigung erforderlich ist, die Summe der Fachgruppenmitglieder nicht um Mehrfachmitgliedschaften bereinigt werden kann und in der Mitgliederzahl auch Fachgruppenmitglieder erfasst sind, die keine „Mit dem Kredit- und Versicherungswesen verbundene Tätigkeiten“ verrichten. Der Unterschied zwischen den Mitgliederzahlen laut WKÖ-Statistik und der Anzahl der in das Unternehmerregister aufgenommen Unternehmen aus diesem Bereich ist hingegen wohl nur mit den bereits beschriebenen Problemen der Erfassung der Umsätze von Unternehmen aus Bereichen, die von der Umsatzsteuer befreit sind, zu erklären.

**Tabelle 6: Mitgliederverzeichnis (WKÖ) vs. Unternehmensregister – Vermittlung von Finanzdienstleistungen und Versicherungsdienstleistungen**

| Mitglieder (WKÖ) /<br>Unternehmensregister               | Fachgruppen-<br>mitglieder | Unternehmensregister |            | Einkommenssteuerstatistik |            |
|--|----------------------------|----------------------|------------|---------------------------|------------|
|  |                            | Zahl                 | in%        | Zahl                      | in%        |
| Vergleichsjahr 2004                                      | Zahl                       | Zahl                 | in%        | Zahl                      | in%        |
| Finanzdienstleister /<br>Kreditwesen                     | 9.842                      | 902                  | 9%         | -                         | -          |
| Versicherungsmakler u. -<br>agenten / Versicherungswesen | 10.426                     | 3.700                | 35%        | -                         | -          |
| <b>Summe</b>   | <b>20.268</b>              | <b>4.602</b>         | <b>23%</b> | <b>16.799</b>             | <b>83%</b> |

Quelle: WKÖ, Statistik Austria, eigene Berechnungen.

Daher kann näherungsweise geschlossen werden, dass gemessen an den WKÖ-Mitgliedern 83% der ÖNACE-Gruppe „Mit dem Kredit- und Versicherungswesen verbundene Tätigkei-

ten“ Einzelunternehmer mit einem Jahresumsatz bzw. einem Jahreseinkommen von durchschnittlich EUR 28.347.- (Schnitt der Einkommensteuerstatistik) oder kleiner EUR 22.000.- (Umsatzsteuerverlangungsgrenze) sind. Die Tatsache, dass die in der Umsatzsteuerstatistik ausgewiesenen Durchschnittsumsätze geringer sind als das Durchschnittseinkommen nach Einkommenssteuerstatistik, ist wohl ebenfalls nur aus den Ungenauigkeiten der Umsatzsteuerstatistik zu erklären, müsste aber noch weiter untersucht werden. Die geringen Umsätze bzw. Einkommen im betrachteten Bereich könnten aber auch aus Nebenbeschäftigungen von in Banken und Versicherungen beschäftigten Personen resultieren, die etwa als Einzelunternehmer und Fachgruppenmitglieder neben ihrer Hauptbeschäftigung zusätzlich einschlägige Dienstleistungen in einem Ausmaß unterhalb der jährlichen Umsatzsteuerveranlagungsgrenze anbieten.<sup>5</sup> Für die Gruppe der Vermittler von Finanzdienstleistungen halten Repräsentanten der zuständigen Sparte „Information und Consulting“ diese Verhältnisse für plausibel, zumal ein Großteil der Mitglieder der betreffenden Berufsgruppen einerseits Berufsanfänger sind und andererseits die Vermittlung von Finanzdienstleistungen nebenberuflich ausgeübt wird.<sup>6</sup>

### 3.6. Arbeitsstättenzählung

Neben der Zahl der Unternehmen werden von Statistik Austria auch die Arbeitsstätten erhoben, räumliche Einheiten also, in denen selbständig oder unselbständig Erwerbsarbeit geleistet wird. Darüber hinaus wird die Zahl der Beschäftigten je Arbeitsstätte erhoben, woraus letztlich Schlüsse auf die Betriebsgröße gezogen werden können. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht für den Bereich „Mit dem Kredit- und Versicherungswesen verbundene Tätigkeiten“ (ÖNACE – Gruppe 6700) die kleingewerbliche Struktur. Sowohl im Jahr 2001 als auch im Jahr 2003 kamen auf ein Unternehmen rund 1,1 Arbeitsstätten. In der Regel decken sich in dieser Gruppe also Unternehmenssitz und Arbeitsstätte.

**Tabelle 7: Arbeitsstätten und Unternehmensgrößen**

| ÖNACE 6700 - Mit dem Kredit- und Versicherungswesen verbundene Tätigkeiten | Zahl der Unternehmen | Arbeitsstätten insgesamt | Arbeitsstätte je Unternehmen | Arbeitsstätten mit 0-4 Beschäftigten | Arbeitsstätten >4 Beschäftigten | Beschäftigte | davon unselbständig Beschäftigte |
|--|----------------------|--------------------------|------------------------------|--------------------------------------|---------------------------------|--------------|----------------------------------|
| 2001   | 5.413                | 5.852                    | 1,08                         | 5.453                                | 399                             | 13.574       | 8.022                            |
| 2003   | 4.789                | 5.380                    | 1,12                         | -                                    | -                               | 12.745       | 8.450                            |
| 2004   | 4.602                | -                        | -                            | -                                    | -                               | 13.198       | 9.235                            |

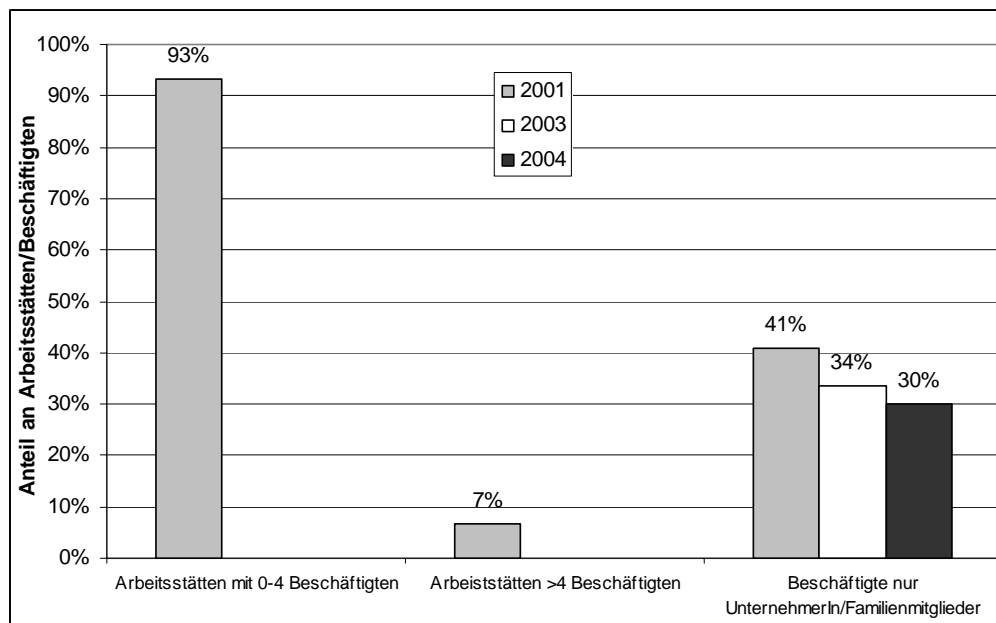
Quelle: WKÖ, Statistik Austria, eigene Berechnungen.

<sup>5</sup> Auskunft Statistik Austria (Unternehmensregister bzw. LSE).

<sup>6</sup> Etwa von aktiven oder pensionierten Bankbediensteten.

Die Entwicklung des Anteils der Beschäftigten, der sich aus den Unternehmern und deren Familienangehörigen rekrutiert, ist rückläufig, d.h. immer mehr Unternehmen beschäftigen zusätzlich „externe“ MitarbeiterInnen. (Abbildung) Dennoch handelt es sich in dieser Gruppe um kleine Betriebsgrößen. In 93% der Arbeitsstätten sind nicht mehr als 4 Personen beschäftigt.

**Abbildung 3: Arbeitsstätten nach Beschäftigtengrößenklassen**



Quelle: WKÖ, Statistik Austria, eigene Berechnungen.

### 3.7. Leistungs- und Strukturstatistik (Statistik Austria)

Die Leistungs- und Strukturstatistik (LSE) basiert auf dem Unternehmensregister und beinhaltet Wirtschaftskennzahlen, wie Umsatz und Beschäftigte, zu den einzelnen Wirtschaftsgruppen. Dabei kommen folgende Kriterien zum tragen:

- Aufnahme ins Unternehmensregister finden, wie gesagt, jene Unternehmen (WKÖ-Mitglieder), deren Jahresumsatz (Umsatzerlös) entweder EUR 22.000.- (Auskunft Finanzbehörde) beträgt oder übersteigt oder die mindestens einen Beschäftigten (Auskunft Hauptverband der Sozialversicherungsträger) zusätzlich zum/r Unternehmer/in aufweist.
- Aufnahme in die LSE finden nur jene Unternehmen, die eine Umsatzsteuerveranlagung durchgeführt oder eine Voranmeldung dazu gemacht haben. Bei Unterneh-

men, deren Jahresumsatz (Umsatzerlös) gemäß Veranlagung oder Voranmeldung EUR 750.000.-<sup>7</sup> überschreitet, werden Primärerhebungen durchgeführt. Die restlichen Unternehmen werden auf der Grundlage von Sekundärquellen (Hauptverband der Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden) hinzugeschätzt.

Dem Bereich „Mit dem Kredit- und Versicherungswesen verbundene Tätigkeiten“ sind nach dieser Statistik 3.700 Unternehmen zugeordnet. Dabei 902 dem Kreditwesen, worunter auch Finanzdienstleister subsumiert sind.

### 3.7.1. Wirtschaftskennzahlen

In bezug auf die Zahl der Beschäftigten (außer dem/der Unternehmer/in) unterscheiden sich die Gruppen nicht, die Unternehmen sowohl des Kredit- als auch Versicherungswesens beschäftigen im Durchschnitt 3 MitarbeiterInnen. Unterschiede werden hingegen beim erzielten Jahresumsatz deutlich. Während im Unternehmensregister registrierte Finanzdienstleister (9% der Fachgruppenmitglieder) im Jahr 2004 einen Umsatz von durchschnittlich EUR 521.000.- aufwiesen, betrug dieser bei Versicherungsmaklern/-agenten (35% der Fachgruppenmitglieder) nur EUR 255.000.-.

**Tabelle 8: Wirtschaftskennzahlen Vermittlung von Finanzdienstleistungen und Versicherungsdienstleistungen**

| Wirtschaftskennzahlen                                    | WKÖ<br>Fachgruppen-<br>mitglieder | Leistungs- und Strukturstatistik |                                 |                                |  | ESTG   |                                 |  |
|--|-----------------------------------|----------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|--|--------|---------------------------------|--|
|  |                                   | Zahl                             | %<br>Fachgruppen-<br>mitglieder | Beschäftigte<br>(Durchschnitt) | Jahresum-<br>satz<br>in EUR<br>(Schnitt) | Zahl   | %<br>Fachgruppen-<br>mitglieder | Jahresein-<br>kommen in<br>EUR (Schnitt) |
| Vergleichsjahr 2004                                      |                                   |                                  |                                 |                                |  |        |                                 |  |
| Finanzdienstleister /<br>Kreditwesen                     | 9.842                             | 902                              | 9%                              | 3                              | 521.000                                  | -      | -                               | -  |
| Versicherungsmakler u. -<br>agenten / Versicherungswesen | 10.426                            | 3.700                            | 35%                             | 3                              | 255.000                                  | -      | -                               | -  |
| Summe  | 20.268                            | 4.602                            | 23%                             | 3                              | 307.000                                  | 16.799 | 83%                             | 28.347                                   |

Quelle: WKÖ, Statistik Austria, eigene Berechnungen.

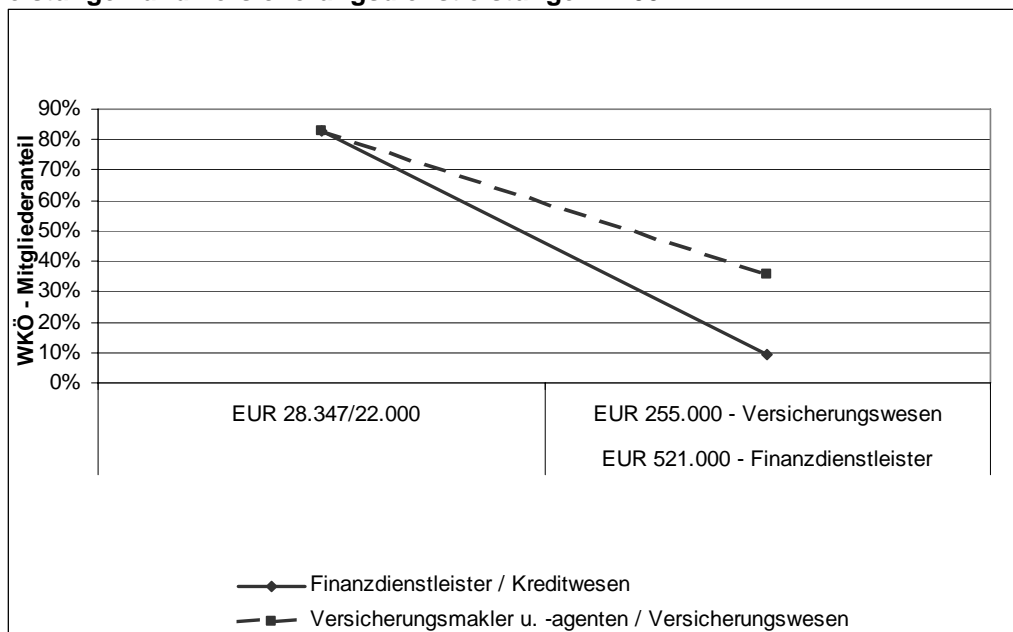
### 3.7.2. Umsatzgefälle

Der größte Teil der „Mit dem Kredit- und Versicherungswesen verbundene Tätigkeiten“ (83%) bewegt sich auf geringstem Umsatzniveau. Die Wirtschaftskennzahlen ergeben für Finanzdienstleister ein deutlich steileres Umsatzgefälle als für Versicherungsmaklern/-agenten.

<sup>7</sup> 1,5 Mio. € Umsatzerlöse für Unternehmen in den Bereichen „Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern“, „Reisebüros und Reiseveranstalter“, Spedition, sonstige Verkehrsvermittlung“; 750 Tsd. € Umsatzerlöse für Unternehmen in den übrigen Dienstleistungsbereichen (Leistungs- und Strukturstatistik-Verordnung, BGBl. II Nr. 445/1998 vom 18. Dezember 1998.)

(Abbildung) Nach Umsatzsteuerstatistik weisen 9% der Gruppe Finanzdienstleister/Kreditwesen ein vergleichsweise hohes Umsatzniveau auf. Die Umsatz-/Einkommensverteilung ist innerhalb der Gruppen der Versicherungsmakler und –agenten ausgeglichener. Ein höherer Anteil (35%) verzeichnet einen höheren Umsatz auf geringerem Niveau.

**Abbildung 4: Umsatzgefälle innerhalb der Gruppe der Vermittlung von Finanzdienstleistungen und Versicherungsdienstleistungen - 2004**



Quelle: WKÖ, Statistik Austria, eigene Berechnungen.

### 3.8. Umsatzsteuerstatistik, Einkommenssteuerstatistik (Statistik Austria)

Die Umsatzsteuerstatistik wird auf der Grundlage von seitens der Finanzbehörde gemeldeten Veranlagungsfällen<sup>8</sup> unabhängig vom Unternehmensregister erstellt. Es sind darin auch jene Fälle enthalten, deren Jahresumsatz unter EUR 22.000.- liegt.<sup>9</sup> Zusätzlich wurden die

<sup>8</sup> Definition der Veranlagungsfälle zur Umsatzsteuer: "Umsätze der Kleinunternehmer, d.s. Unternehmer, die im Inland ihren Sitz haben und deren Umsätze aus Lieferungen und sonstigen Leistungen sowie deren Eigenverbrauch im Veranlagungszeitraum 22.000 € (300.000 S) nicht übersteigen, sind gem. § 6 Z.27 steuerfrei. Zusätzlich entfällt die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung, wenn diese Umsätze 7.500 € (100.000 S) nicht übersteigen (§ 21 Abs.6 13). In diesen Fällen findet eine Veranlagung nur statt, wenn der Unternehmer einen steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb getätigt oder auf die Anwendung des § 6 Z.27 verzichtet hat (§ 6 Abs.3). Dieser Verzicht ist mindestens fünf Kalenderjahre bindend." Siehe Statistik Austria, Umsatzsteuerstatistik 2003, S. 21, Wien 2006.

<sup>9</sup> Laut Auskunft der für die Umsatzsteuerstatistik zuständigen Mitarbeiterin von Statistik Austria werden alle von der Finanzbehörde gemeldeten Veranlagungsfälle unabhängig vom Unternehmensregister übernommen. Es sind darin auch jene Fälle enthalten, deren Jahresumsatz unter EUR 22.000.- liegt, und die an sich nicht veranlagen müssten.

Veranlagungsfälle aus der Einkommensteuerstatistik 2003 miteinbezogen, um näherungsweise die Fälle der Befreiungen von der USt (siehe einleitendes Kapitel) zu berücksichtigen.

**Tabelle 9: Unternehmen der Vermittlung von Finanzdienstleistungen und Versicherungsdienstleistungen nach Umsatz- bzw. Einkommensstufen**

| Mit dem Kredit- und Versicherungswesen verbundene Tätigkeiten ÖNACE-Gruppe 67 |                   |         |
|---|-------------------|---------|
| Umsatzsteuer- bzw. Einkommenssteuerstatistik 2003<br>Umsatzstufen in EUR      | Veranlagungsfälle |         |
|   | Zahl              | in %    |
| bis <22.000   | 3.680             | 17,43%  |
| 22.000-70.000   | 601               | 2,85%   |
| 70.000-300.000  | 296               | 1,40%   |
| 300.000-1Mio  | 60                | 0,28%   |
| 1Mio-3Mio   | 18                | 0,09%   |
| 3Mio-10Mio  | 9                 | 0,04%   |
| 10Mio u- >  | 1                 | 0,00%   |
| Est-Stat (Jahresdurchschnitt)<br>29.184                                       | 16.444            | 77,90%  |
| Summe   | 21.109            | 100,00% |

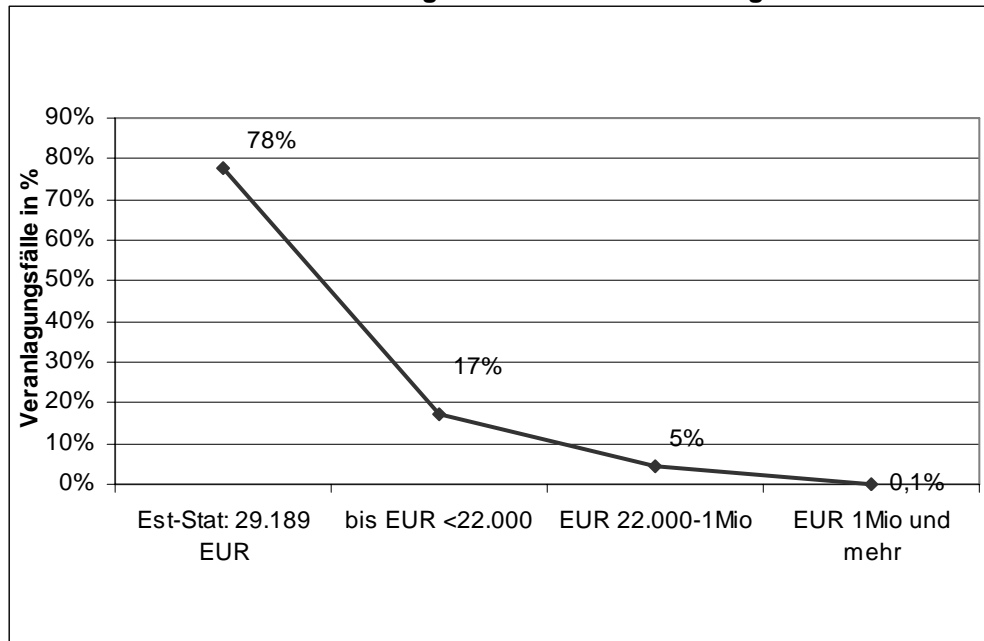
Quelle: Statistik Austria, eigene Berechnungen.

Die Umsatz- bzw. Einkommensverteilung bestätigt die Zahlen und Annahmen in der Leistungs- und Strukturstatistik. In der folgenden Abbildung kommt das signifikante Umsatzgefälle deutlich zum Ausdruck. Von den gesamten Veranlagungen im Jahr 2003 weist ein Anteil von 78% ein durchschnittliches Jahreseinkommen von EUR 29.189.- auf. 17% hatten einen Jahresumsatz von < EUR 22.000.- auf, nur noch 5% bewegen sich zwischen EUR 22.000 und 1Mio. Damit werden die im Rahmen der LSE hochgerechneten Ergebnisse bestätigt. Der weitaus überwiegende Anteil der UnternehmerInnen in den Gruppen der Finanzdienstleister und der Versicherungsmakler und –agenten weist sehr geringe Jahresumsätze auf.

---

Zwecks Branchenzuordnung wird ein Vergleich mit dem Unternehmensregister vorgenommen. Wenn sich der Fall nicht im Register findet, wird die Branchenzuordnung der Finanzbehörde übernommen, wenn es sich um einen „kleinen“ Fall (z.B. Versicherungsagent) handelt. Bei „großen“ Fällen wird recherchiert.

**Abbildung 5: Veranlagungsfälle nach Umsatz- bzw. Einkommensstufen - Umsatzsteuerstatistik und Einkommenssteuerstatistik 2003 - Unternehmen der ÖNACE Gruppe 67 "Mit dem Kredit- und Versicherungswesen verbundene Tätigkeiten".**



Quelle: Statistik Austria, eigene Berechnungen.

### 3.9. Vergleich mit sekundären Berufsgruppen im Dienstleistungsbereich

Die bisherige vergleichend-quantifizierende Darstellung basierte auf dem Vergleich zwischen der Gruppe der Finanzdienstleister einerseits und jener der Versicherungsmakler und -agenten andererseits. Nachdem sich die Tätigkeiten derselben nicht grundlegend unterscheiden, sich aber dennoch signifikante Unterschiede hinsichtlich des Umsatzes ergeben, obwohl für beide Gruppen dieselben Steuerbefreiungen gelten, wird in diesem Abschnitt ein Vergleich mit anderen Berufsgruppen einerseits des Dienstleistungssektors, andererseits des Warenvertriebs vorgenommen, von denen angenommen werden kann, eine prinzipiell vergleichbare betriebliche Strukturierung aufzuweisen.

Aus der Gruppe der WKÖ-Mitglieder wurden aus der Sparte „Information und Consulting“ die Fachgruppen „Werbung und Marktkommunikation“ (703) sowie „Unternehmensberatung“ (704 ohne Informationstechnologie!) ausgewählt und daraus eine Gruppe gebildet. Letztere wurde den aggregierten ÖNACE-Gruppen „Unternehmens- u. PR-Berater“ (7414) sowie „Werbewesen“ (7440) gegenübergestellt. Als zweite Vergleichsgruppe wurde aus der Sparte „Handel“ die Fachgruppe „Direktvertrieb“ (310) herangezogen und der ÖNACE-Gruppe „Sonstiger Einzelhandel nicht in Verkaufsräumen“ („Warenpräsentation und Direktvertrieb“) gegenübergestellt.

Zunächst finden sich in der folgenden Tabelle die Ergebnisse für die Vergleichsgruppen analog Tabelle 8.

**Tabelle 10: Wirtschaftskennzahlen - Vergleichsgruppen**

| Wirtschaftskennzahlen - Vergleichsgruppen                     | WKÖ Fachgruppenmitglieder | Leistungs- und Strukturstatistik |                         |                             |                                    | EStG Einkommen (Kredit-/Versicherungswesen) bzw. UStG Jahresumsatzgrenze (Sekundärgruppen+ Kredit-/Vereicherungswesen) |                         |                                  |
|---|---------------------------|----------------------------------|-------------------------|-----------------------------|------------------------------------|--|-------------------------|----------------------------------|
|   |                           | Zahl                             | % Fachgruppenmitglieder | Beschäftigte (Durchschnitt) | Jahresumsatz in EUR (Durchschnitt) | Zahl   | % Fachgruppenmitglieder | Jahreseinkommen in EUR (Schnitt) |
| Vergleichsjahr 2004   | Zahl                      | Zahl                             | % Fachgruppenmitglieder | Beschäftigte (Durchschnitt) | Jahresumsatz in EUR (Durchschnitt) | Zahl   | % Fachgruppenmitglieder | Jahreseinkommen in EUR (Schnitt) |
| Unternehmens-, PR-Berater (ohne EDV) u. Werbewesen            | 22.411                    | 13.695                           | 61%                     | 3                           | 377.703                            | 8.716  | 39%                     | < 22.000                         |
| Einzelhandel nicht in Verkaufsräumen; Direktvertrieb          | 11.061                    | 1.332                            | 12%                     | 2                           | 127.480                            | 9.729  | 88%                     | < 22.000                         |
| Mit dem Kredit- u. Versicherungswesen verbundene Tätigkeiten* | 20.268                    | 4.602                            | 23%                     | 3                           | 307.000                            | 16.799   | 83%                     | 28.374 oder <22.000              |

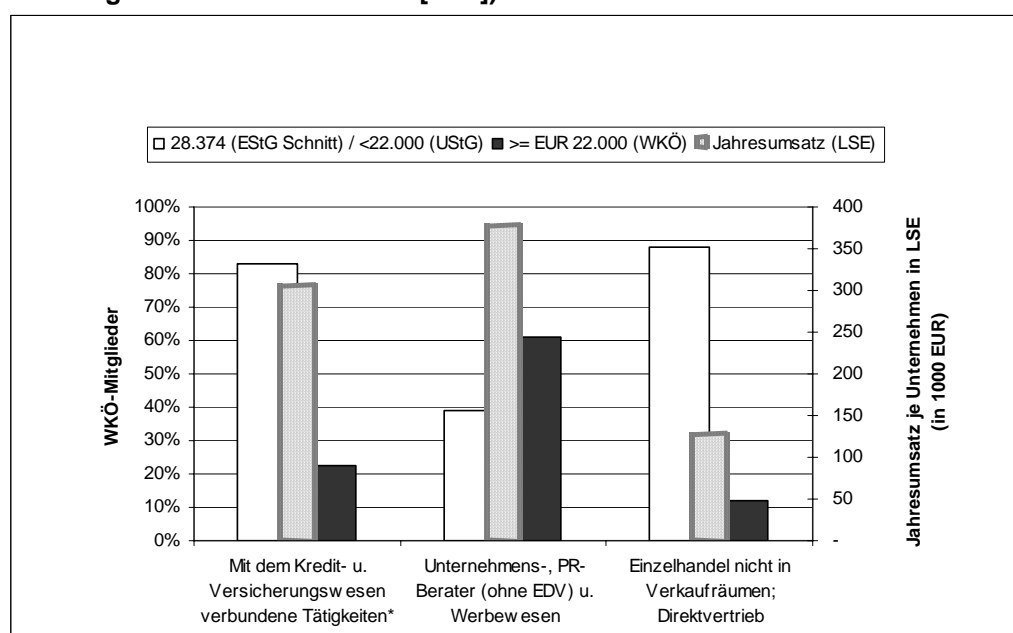
Quelle: WKÖ, Statistik Austria, eigene Berechnungen.

Die Gruppe „Unternehmens-, PR-Berater und Werbewesen“ erweist sich als jene mit den im Vergleich ausgewogensten Kennzahlen. Gemessen an der Zahl der WKÖ-Fachgruppenmitglieder weisen 61% dieser Gruppe einen durchschnittlichen Jahresumsatz größer/gleich EUR 22.000.- auf, nur 39% liegen darunter. Anders stellt sich die Situation für Mitglieder der Gruppe „Warenpräsentation und Direktvertrieb“ (Einzelhandel nicht in Verkaufsräumen) dar. Ähnlich der ÖNACE-Gruppe „Mit dem Kredit- und Versicherungswesen

verbundene Tätigkeiten“ weist mit 88% der größte Teil einen durchschnittlichen Jahresumsatz kleiner EUR 22.000.- auf. Allerdings bewegt sich aber auch der durchschnittliche Umsatz jener Mitglieder, die über dieser Umsatzschwelle liegen, mit EUR 127.480.- auf sehr geringem Niveau.

In der folgenden Abbildung kommen die Relationen zwischen den hier behandelten Fachgruppen im Bereich von Dienstleistungen deutlich zum Ausdruck.

**Abbildung 6: Vergleichsgruppen - WKÖ-Mitgliederanteile nach Umsatz- bzw. Einkommensgruppen - ÖNACE-Gruppen nach Jahresumsatz/-einkommen (Durchschnitte aus Leistungs- und Strukturstatistik [LSE]) und Einkommenssteuerstatistik– 2004**



Quelle: WKÖ, Statistik Austria, eigene Berechnungen.

Die Ergebnisse des Vergleichs lassen folgende Struktur erkennen. Die Gruppen „Mit dem Kredit- und Versicherungswesen verbundene Tätigkeiten“ und „Einzelhandel nicht in Verkaufsräumen/Direktvertrieb“ weisen ähnliche Anteile (>80%) an (Einzelperson-)Unternehmen mit geringen (Neben-)Einkommen auf, wobei erstere, insofern diese Umsatzsteuerpflichtig werden, hohe Jahresumsätze (~300.000 EUR) aufweisen. Sehr viel ausgeglichener stellt sich die Situation in der Gruppe „Unternehmens-, PR-Berater/Werbewesen“ dar. Nur rund 40% der WKÖ-Mitglieder dieser Fachgruppen, weist Umsätze unter der Veranlagungsgrenze (UStG) auf und die übrigen kommen auf einen Jahresumsatz > 350.000 EUR.

Anhand des Vergleichs von Vermittlern von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen und „Warenpräsentation und Direktvertrieb“ (Einzelhandel nicht in Verkaufsräumen) kommt das

Umsatzgefälle innerhalb der Gruppe der Finanz- und Versicherungsdienstleistungen markant zum Ausdruck: Während der größte Teil der Unternehmen Umsätze/Einkommen unterhalb der Veranlagungsschwelle aufweist, verzeichnet der kleinere Teil sehr hohe durchschnittlichen Umsätze. Dagegen besteht in der Gruppe „Warenpräsentation und Direktvertrieb“ (Einzelhandel nicht in Verkaufsräumen) kein derartiges Gefälle. Auch jene Unternehmen, die zur Umsatzsteuerveranlagung verpflichtet sind, weisen keinen sehr hohen durchschnittlichen Jahresumsatz auf, sodass diese Fachgruppe also insgesamt durch eher geringe Umsätze je Unternehmen gekennzeichnet ist. Das ist in erster Linie wohl auf das in der Regel geringe Umsatzvolumen je Geschäftsfall zurückzuführen. Insofern erscheinen die Ergebnisse also durchaus plausibel. Anders als in der Gruppe der Finanz- und Versicherungsdienstleister, die in bezug auf Qualität und Geschäftsvolumen der vermarkteten Dienstleistungen eine höhere Affinität zur Gruppe der Unternehmens-, PR-Berater, Werbewesen aufweist. Deswegen wäre eine Umsatzverteilung eher nach dem Muster dieser Vergleichsgruppen zu erwarten, was sich in den Ergebnissen allerdings nicht bestätigt. Eine Erklärung dafür könnte in den unterschiedlichen Zugangsmöglichkeiten zu prinzipiell ähnlichen Märkten, verursacht durch regulatorische Barrieren, begründet liegen.<sup>10</sup>

---

<sup>10</sup> Dazu ausführlich siehe erster Abschnitt dieser Studie.

#### 4. Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Studie

Das erste Ergebnis der quantitativen Erfassung der Gruppe der Finanz- und Versicherungsdienstleister ist die auffällige Diskrepanz zwischen der viel höheren Zahl der Fachgruppenmitglieder im Vergleich zu den von Statistik Austria in das Unternehmensregister aufgenommenen Unternehmen. Diese rührt zum einen aus möglichen Mehrfachnennungen, das sind Mitgliedschaften eines Unternehmens in mehreren Fachgruppen, innerhalb der Kammersystematik her. Im wesentlichen ist die Differenz aber wohl aus den beschriebenen Besonderheiten des Umsatzsteuerrechts und der sich daraus ergebenden Probleme der Umsatzsteuerstatistik für diesen Bereich zu erklären. Für die betreffenden Berufsgruppen scheint eine systematische Erhebungsunschärfe der öffentlichen Statistiken vorzuliegen, die zu einer Untererfassung wesentlicher Teile dieser Gruppen führt. Insbesondere gilt das für das Unternehmensregister und die Leistungs- und Strukturstatistik. Im Rahmen dieser Studie wurde diese Untererfassung mittels Einbeziehung von Daten der Einkommenssteuerstatistik, im Rahmen dessen keine Steuerbefreiungen wirksam sind, näherungsweise kompensiert.

Die Mitgliederzahlen jener in diesem Kontext behandelten Berufsgruppen steigen in allen Bereichen an, allerdings in unterschiedlichem Ausmaß. Während sich im Zeitraum 2002-2004 die Steigerungsraten von Finanz- und Versicherungsdienstleistern auf ähnlichem Niveau (10% bis 15%) befinden, ist ab dem Jahr 2004 ein deutliches Auseinanderdriften der beiden Bereiche zu verzeichnen: Während sich die Steigerungsrate der Mitgliedschaften bei den Vermittlern von Finanzdienstleistungen reduziert (9%), steigt diese bei den Versicherungsdienstleistern sehr stark an (30% - 62%! ). Der Anstieg der Mitgliedschaften schlägt sich wegen der Erhebungsunschärfen nicht im Unternehmensregister nieder. Auf Basis dieser Daten weist von 2003 auf 2004 nur der Sektor der Finanzdienstleister Steigerungen auf, (14%) - darüber hinaus gehende Zahlen liegen noch nicht vor. Das deutet darauf hin, dass sich der Bereich der Versicherungsdienstleistungen durch eine Verbreiterung des Dienstleistungsangebots stärker diversifiziert haben dürfte, einzelne Unternehmen also spartenübergreifend mehr anbieten. Dagegen weist der Sektor der Finanzdienstleister zwar eine effektive Steigerung der Zahl der Unternehmen aber offenkundig keine Verbreiterung der Angebotspalette auf.

Finanz- und Versicherungsdienstleister in den hier gewählten Definitionen weisen eine kleingewerbliche Struktur auf. Im allgemeinen deckt sich die Zahl der Unternehmen mit jener der Arbeitsstätten, wobei in 93% der Fälle (Arbeitsstätten) die Zahl der Beschäftigten inklusive Unternehmer und Familienangehörige nicht über 4 Personen hinausgeht. 2001 umfassten 41% der Beschäftigten in diesem Sektor nur den/die Unternehmer/in und seine/ihre Familienangehörigen. Dieser Anteil ging bis 2004 sukzessive auf 30% zurück, d.h. die Zahl der „externen“ unselbständig Beschäftigten steigt relativ. Auch diesem Trend ist noch weiter auf den Grund zu gehen.

Die Analyse der Wirtschaftskennzahlen bestätigt die kleingewerbliche Struktur und lässt sowohl für die Gruppe der Finanz- als auch der Versicherungsdienstleister eine suboptimale Verteilung in Bezug auf die erzielten Jahresumsätzen erkennen. Das Umsatzgefälle, also die Kluft zwischen der Zahl der Unternehmen mit höheren und jener mit niedrigeren Jahresumsätzen, ist sehr markant ausgeprägt. Die näherungsweise Differenzierung der Ergebnisse nach beiden Gruppen auf der Grundlage der Fachgruppenmitgliedern und Ergebnissen der LSE lässt für die Finanzdienstleister eine noch steileres Umsatzgefälle erkennen, der Anteil der Unternehmen mit niedrigsten Umsätzen ist also noch höher.

Insgesamt sind Unternehmungen im Kontext der Finanz- und Versicherungsdienstleister in der Fachgruppendefinition bzw. der entsprechenden ÖNACE-Gruppen durch die kleinen Betriebsgrößen per se enge Grenzen in Bezug auf deren Marktchancen mit entsprechend geringen Umsätzen an der Schwelle zur Veranlagungsverpflichtung gesetzt. Die bisherigen Ergebnisse indizieren insbesondere für die Finanzdienstleister, dass dieser Entwicklung durch ein enges Angebotsspektrum weiter Vorschub geleistet wird. Darauf weisen die in Relation zu den Versicherungsdienstleistern schlechteren Wirtschaftskennzahlen hin. Die von Finanz- und Versicherungsdienstleister vermarkteten Dienstleistungen weisen in Bezug auf Qualität und Geschäftsvolumen zwar eine hohe Affinität auf, dieser Umstand schlägt sich allerdings nicht in der Umsatz- bzw. Einkommensverteilung nieder. Das ist auch auf gewerblich bedingte unterschiedliche Zugangschancen zu prinzipiell ähnlichen Märkten zurückzuführen.

Betrachtet man diese Situation in Verbindung mit den Zielen der Lissabon Agenda, muss festgestellt werden, dass eine Veränderung der Rahmenbedingungen in diesem Bereich dringend geboten erscheint, um österreichischen Unternehmen auf den europäischen und globalen Märkten für Finanzdienstleistungen entsprechende Chancen zu geben. Auf diesen Märkten werden meist Gesamtleistungen nachgefragt. Die Beschränkung von österreichischen Unternehmungen auf zersplitterte Tätigkeitsgebiete und eine Standespolitik einzelner Vermittlungsberufe, die ihre wesentliche Aufgabe in der Abgrenzung von inhaltlich stark verwandten Berufen sieht, führt demgegenüber, wie auch aus den statistischen Darstellungen dieser Studie bewiesen wurde, zu einer Wirtschaftsstruktur, die im internationalen Wettbewerb nicht wettbewerbsfähig ist und damit österreichische Unternehmen auch auf ihrem Heimatmarkt ins Hintertreffen geraten lässt. Die österreichische Wirtschafts- und Gewerbepolitik sollte daher in die Richtung gehen, die Berufe, die sich mit der Vermittlung von Finanzdienstleistungen beschäftigen, möglichst zusammenzufassen und damit den Unternehmern umfassende Wettbewerbschancen zu geben.

Aus rechtlicher Sicht ist zuletzt zu bemerken, dass die Beschränkung des Berechtigungsumfanges von gewerblichen Vermögensberatern durch § 136a Abs. 1 Z. 2 lit c GewO zwar als strengere nationale Regelung nach der Richtlinie über Versicherungsvermittlung zulässig ist, aber nach der Rechtsprechung des VfGH eine grundrechtlich verbotene Ungleichbehandlung und eine ebenfalls grundrechtswidrige Einschränkung der Erwerbsfreiheit darstellt. Es

wird daher angeregt, die Beschränkungen des Berechtigungsumfanges der Gewerblichen Vermögensberater zu beseitigen. Dies nicht nur aus verfassungsrechtlichen Überlegungen (Inländerdiskriminierung), sondern vor allem, um den Gewerblichen Vermögensberatern eine ausreichende Basis für ihre unternehmerische Tätigkeit zu bieten.

## Anhang

### Umfang der Gewerbeberechtigungen von Vermittlern von Finanzdienstleistungen

1. Versicherungsmakler:
  - a. Versicherungsvermittlung ohne Beschränkung
  - b. Vermittlung von Bausparverträgen
  - c. Vermittlung von Leasingverträgen über bewegliche Sachen
2. Versicherungsagenten:
  - a. Versicherungsvermittlung ohne Beschränkung
  - b. Vermittlung von Bausparverträgen
  - c. Vermittlung von Leasingverträgen über bewegliche Sachen
3. Nebengewerbe der Versicherungsvermittlung gem. §137 Abs. 2 GewO:
  - a. Versicherungsvermittlung, die nicht Haupttätigkeit sein darf
  - b. Vermittlung von Bausparverträgen
  - c. Vermittlung von Leasingverträgen über bewegliche Sachen
4. Versicherungsvermittlungstätigkeiten gem § 32 Abs 6 GewO: Charakter der Haupttätigkeit muss erhalten bleiben
5. Gewerbliche Vermögensberater:
  - a. Versicherungsvermittlung, eingeschränkt auf Lebens- und Unfallversicherung
  - b. Personalkreditvermittlung
  - c. Hypothekarkreditvermittlung
  - d. Vermittlung von Bausparverträgen
  - e. Vermittlung von Leasingverträgen
  - f. Vermittlung von fondsgebundenen Lebensversicherungen

- g. Vermittlung von Beteiligungen an Immobilienfonds
  - h. Vermittlung von Beteiligungen aller Art
6. Immobilienmakler:
- a. Hypothekarkreditvermittlung
  - b. Vermittlung von Immobilienleasing
  - c. Vermittlung von Beteiligungen an Immobilien
  - d. Vermittlung von Beteiligungen an Immobilienfonds
7. Vermittler von Bausparverträgen (freies Gewerbe): Vermittlung von Bausparverträgen
8. Tätigkeiten gem. § 32 Abs. 1 Z 11 GewO durch alle Gewerbeberechtigten: alle Tätigkeiten, sofern sie einfach im Sinne des § 31 GewO sind
9. Wertpapierdienstleistungsunternehmen: alle Tätigkeiten gem. § 19 WAG (beachte Verweis auf § 1 Abs. 1 Z 19 BWG)
10. Banken:
- a. Versicherungsvermittlung als Hilfstätigkeit zu den von der Konzession umfassten Bankgeschäften
  - b. Personalkreditvermittlung
  - c. Hypothekarkreditvermittlung
  - d. Vermittlung von Bausparverträgen
  - e. Vermittlung von Leasinggeschäften
  - f. Vermittlung aller Bankgeschäfte iS des BWG im Rahmen der Konzession
  - g. Vermittlung von Beteiligungen aller Art
11. Versicherungen: Tätigkeiten, die mit den Versicherungstätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere:
- a. Vermittlung von Bausparverträgen
  - b. Vermittlung von Leasingverträgen
  - c. Vermittlung von Investmentfondsanteilen

**Auflistung von Finanzdienstleistungen, die von bestimmten Gewerben vermittelt werden dürfen:**

1. Versicherungsvermittlung:
  - a. Versicherungsagenten
  - b. Versicherungsmakler
  - c. Nebengewerbe gem. § 137 Abs. 2
  - d. Tätigkeit gem. § 32 Abs. 6
  - e. Gewerbliche Vermögensberater, eingeschränkt auf Lebens- und Unfallversicherung
  - f. Banken gem. BWG
  - g. Versicherung gem. VAG
2. Personalkreditvermittlung:
  - a. Gewerbliche Vermögensberater
  - b. Banken gem. BWG
  - c. Versicherungen gem. VAG
3. Hypothekarkreditvermittlung:
  - a. Gewerbliche Vermögensberater
  - b. Immobilienmakler
  - c. Banken gem. BWG
  - d. Versicherungen gem. VAG
4. Vermittlung von Bausparverträgen:

- a. Freies Gewerbe der Vermittlung von Bausparverträgen
- b. Gewerblicher Vermögensberater
- c. Versicherungsagenten
- d. Versicherungsmakler
- e. Versicherungsvermittler im Nebengewerbe gem. 137 Abs.2 GewO
- f. Als einfache Tätigkeit der Versicherungsvermittler gem. § 32 Abs. 1 Z11 GewO – alle Gewerbeberechtigten
- g. Banken gem. BWG
- h. Versicherungen gem. VAG

5. Vermittlung von Leasingverträgen

- a. Leasingunternehmer
- b. Gewerbliche Vermögensberater
- c. Immobilienmakler (in Bezug auf Liegenschaften)
- d. Versicherungsagenten (nur bewegliche Sachen)
- e. Versicherungsmakler (nur bewegliche Sachen)
- f. Versicherungsvermittler im Nebengewerbe gem. § 137 Abs. 2 GewO (nur bewegliche Sachen)
- g. Als einfache Tätigkeit der Versicherungsvermittler gem. § 32 Abs. 1 Z11 GewO – alle Gewerbeberechtigten
- h. Banken gem. BWG
- i. Versicherungen gem. VAG

6. Vermittlung von Wertpapieren etc.

- a. Wertpapierdienstleistungsunternehmen
- b. Banken gem. BWG
- c. Versicherungen gem. VAG

7. Vermittlung von Beteiligungen:

- a. Gewerbliche Vermögensberater
- b. Immobilienmakler (beschränkt auf Unternehmen, Immobilien und an Immobilienfonds)
- c. Banken gem. BWG
- d. Versicherungen gem. VAG

Autoren: Hanspeter Hanreich, Hermann Kuschej

Title: Struktur und ökonomische Bedeutung der Vermittlung von Finanzdienstleistungen in Österreich

Projektbericht - Zwischenbericht

© 2007 Institute für Höhere Studien (IHS),

Stumpergasse 56, A-1060 Wien • ☎ +43 1 59991-0 • Fax +43 1 59991-555 • <http://www.ihs.ac.at>

---